

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2002

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 22. November 2002

Nr. 13

Tag	INHALT	Seite
19. 11. 02	Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006	421
19. 11. 02	Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes	424
19. 11. 02	Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer Gesetze	428
19. 11. 02	Gesetz zur Neuordnung der Straßenbauverwaltung	439
5. 11. 02	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz	442
23. 10. 02	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Wahl des Börsenrates an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (Börsenrats-Wahlordnung)	443
23. 10. 02	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Gebühren der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter und des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf – Diagnostikzentrum –	447
24. 10. 02	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Sanktionsausschuss an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (Sanktionsausschussverordnung)	461
05. 11. 02	Verordnung des Sozialministeriums zur Delegation der Zuständigkeit zur Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit	465
06. 11. 02	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Fischseuchenschutzverordnung IHN/VHS	465

**Gesetz zu dem Staatsvertrag
über die Bereitstellung von Mitteln
aus den Oddset-Sportwetten
für gemeinnützige Zwecke
im Zusammenhang mit der Veranstaltung
der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft
Deutschland 2006**

Vom 19. November 2002

Der Landtag hat am 13. November 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem Staatsvertrag vom 13. Juni 2002 zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem

Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 5 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. November 2002

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING

DR. SCHÄUBLE

DR. SCHAVAN

PROF. DR. FRANKENBERG

PROF. DR. GOLL

DR. REPNIK

MÜLLER

KÖBERLE

DR. MEHLÄNDER

**Staatsvertrag über die Bereitstellung
von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten
für gemeinnützige Zwecke
im Zusammenhang mit der Veranstaltung
der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft
Deutschland 2006**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: »die Länder« genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Angesichts der herausgehobenen Bedeutung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 als gesamtgesellschaftlichem Ereignis, das neben völkerverbindenden Elementen insbesondere auch dem Breiten-, Jugend- und Behindertensport dient und Impulse gibt, die weit über die eigentliche Fußball-Weltmeisterschaft im Jahr 2006 hinauswirken, beschließen die Länder eine befristete Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für mit dieser Fußball-Weltmeisterschaft in Zusammenhang stehende gemeinnützige Zwecke.

§ 1

Höhe der Mittel und Mittelempfänger

(1) Ab dem Veranstaltungsjahr 2002 bis einschließlich des Veranstaltungsjahres 2006 werden von jedem Land jährlich 12 v. H. der das Ergebnis des Veranstaltungsjahres 2001 übersteigenden Gesamtsumme der in dem jeweiligen Land erzielten Wetteinsätze aus den Oddset-Sportwetten des jeweiligen Veranstaltungsjahres (Überschussbetrag) für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 verwendet.

Die Ergebnisse des Veranstaltungsjahres 2001 in den einzelnen Ländern werden wie folgt festgestellt:

Baden-Württemberg	70 080 968,00 EUR,
Bayern	86 021 234,00 EUR,
Berlin	17 697 778,00 EUR,
Brandenburg	7 124 875,00 EUR,
Bremen	4 683 454,00 EUR,
Hamburg	21 303 365,00 EUR,
Hessen	41 455 211,00 EUR,
Mecklenburg-Vorpommern	3 991 510,00 EUR,
Niedersachsen	40 071 113,00 EUR,
Nordrhein-Westfalen	145 574 733,00 EUR,
Rheinland-Pfalz	26 024 381,00 EUR,
Saarland	6 312 629,00 EUR,
Sachsen	11 864 891,00 EUR,
Sachsen-Anhalt	8 073 636,00 EUR,
Schleswig-Holstein	17 302 450,00 EUR,
Thüringen	5 447 224,00 EUR.

(2) Der Deutsche Fußballbund (im Folgenden: »DFB« genannt) wird als Empfänger der Mittel nach Absatz 1 bestimmt.

(3) Für die Veranstaltungsjahre 2002, 2003 und 2004 wird jeweils bis zum 31. März des Folgejahres der auf den DFB entfallende Überschussbetrag dem DFB zur Verfügung gestellt. Ab dem Veranstaltungsjahr 2005 erfolgt in jedem Land bis zum Ende des auf das jeweilige Quartal folgenden Kalendermonats eine quartalsweise Auszahlung, wobei für die ersten drei Quartale der Veranstaltungsjahre 2005 und 2006 jeweils ein auf der Grundlage der sich aus der Gegenüberstellung von 25 v. H. des nach Absatz 1 Satz 2 festgestellten Ergebnisses mit der in diesem Quartal tatsächlich erzielten Gesamtsumme der Wetteinsätze ergebender Abschlag gewährt wird. Für das jeweilige vierte Quartal der Veranstaltungsjahre 2005 und 2006 wird bis zum Ablauf des ersten Quartals des Folgejahres eine auf das jeweilige Veranstaltungsjahr bezogene Gesamtabrechnung des auf den DFB als Mittelempfänger tatsächlich entfallenden Überschussbetrages vorgenommen. Im Übrigen bleibt es den Ländern vorbehalten, das Verfahren für die Auszahlung des Überschussbetrages festzulegen.

(4) Sofern die dem DFB zur Verfügung gestellten Mittel nicht unmittelbar nach Mittelzufluss für Verwendungszwecke nach § 2 eingesetzt werden, sind die Mittel vom DFB verzinslich anzulegen.

§ 2

Verwendung der Mittel

(1) Der DFB hat die nach § 1 Abs. 3 zur Verfügung gestellten Mittel sowie die nach § 1 Abs. 4 anfallenden Zinserträge ausschließlich für gemeinnützige, mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 in Zusammenhang stehende Maßnahmen und Veranstaltungen zu verwenden, insbesondere Talentförderung, Familiensporttage, kulturelle Rahmenprogramme, völkerverbindende Projekte und Vorhaben im Bereich des Breiten-, Jugend- und Behindertensports.

(2) Bei der Verwendung der Mittel ist auf eine ausgewogene regionale Verteilung unter Berücksichtigung der Gesamtheit der mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 in Zusammenhang stehenden Maßnahmen und Veranstaltungen hinzuwirken.

§ 3

Verwendungsnachweise und Rechnungsprüfung

(1) Über die Verwendung der Mittel sind durch den DFB allen Ländern mit Geltung ab dem Jahr 2002 jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres Verwendungsnachweise über die in dem jeweiligen Kalenderjahr mit diesen Mitteln in allen Ländern finanzierten und abgeschlossenen Maßnahmen und Veranstaltungen vorzulegen. Bis zum 30. Juni 2007 ist durch den DFB den Ländern ein Gesamtverwendungsnachweis vorzulegen. Der jeweilige Verwendungsnachweis hat mindestens die Höhe der jeweiligen Mittelvergabe und ihre Zweckbestimmung sowie die regionale Verteilung zu enthalten.

(2) Die Rechnungshöfe der Länder sind berechtigt, die Verwendung der dem DFB nach § 1 Abs. 3 zur Verfügung gestellten Mittel sowie der nach § 1 Abs. 4 anfallenden Zinserträge in entsprechender Anwendung der landesrechtlichen Regelungen über Zuwendungen zu prüfen.

§ 4

Schlussbestimmungen

Sofern die FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 nicht stattfindet, entfällt die Verpflichtung zur Fortzahlung der Überschussbeträge. In diesem Fall sind die bis zum Zeitpunkt der sich darauf beziehenden Feststellung durch die FIFA nicht verbrauchten Mittel, einschließlich etwaiger bis dahin angefallener Zinserträge, vom DFB zu erstatten.

§ 5

Ratifizierung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Sind bis zum 30. November 2002 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft; er endet vorzeitig, sobald die Gesamtsumme der Zuweisungen an den DFB 130 Mio. EUR erreicht. Die durch die aufgehobenen Bestimmungen eingetretenen Rechtswirkungen werden nicht berührt; für die Abwicklung der Rechtsverhältnisse nach diesem Staatsvertrag sind die aufgehobenen Bestimmungen weiterhin anzuwenden.

Für das Land Baden-Württemberg:

13. Juni 2002

ERWIN TEUFEL

Für den Freistaat Bayern:

13. Juni 2002

DR. EDMUND STOIBER

Für das Land Berlin:

13. Juni 2002

KLAUS WOWEREIT

Für das Land Brandenburg:

13. Juni 2002

DR. MANFRED STOLPE

Für die Freie Hansestadt Bremen:

13. Juni 2002

DR. HENNING SCHERF

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

13. Juni 2002

OLE VON BEUST

Für das Land Hessen:

13. Juni 2002

ROLAND KOCH

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

13. Juni 2002

DR. HARALD RINGSTORFF

Für das Land Niedersachsen:

13. Juni 2002

SIGMAR GABRIEL

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

13. Juni 2002

WOLFGANG CLEMENT

Für das Land Rheinland-Pfalz:

13. Juni 2002

KURT BECK

Für das Saarland:

13. Juni 2002

PETER MÜLLER

Für den Freistaat Sachsen:

13. Juni 2002

DR. GEORG MILBRADT

Für das Land Sachsen-Anhalt:

13. Juni 2002

DR. WOLFGANG BÖHMER

Für das Land Schleswig-Holstein:

13. Juni 2002

HEIDE SIMONIS

Für den Freistaat Thüringen:

13. Juni 2002

DR. BERNHARD VOGEL

**Gesetz
zur Änderung
des Naturschutzgesetzes***

Vom 19. November 2002

Der Landtag hat am 13. November 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Naturschutzgesetz in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Euroumstellungsgesetzes Baden-Württemberg vom

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9)
2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42)
3. Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. EG Nr. L 94 S. 24)

20. November 2001 (GBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

»Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten, soweit auf ihnen Lebensraumtypen nach Anhang 1 oder Lebensstätten von Arten nach Anhang 2 der Richtlinie 92/43/EWG oder von für die Gebietsmeldung maßgeblichen Vogelarten nach der Richtlinie 79/409/EWG vorkommen.«

2. Nach § 26 wird folgender neuer V. Abschnitt eingefügt; die bisherigen Abschnitte V bis XI werden Abschnitte VI bis XII:

» V. Abschnitt

Europäisches ökologisches Netz »Natura 2000«

§ 26 a

Errichtung des ökologischen Netzes »Natura 2000«

(1) Das Land trägt zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung »Natura 2000« bei. Die Begriffsbestimmungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 bis 12, Abs. 2 Nr. 7 bis 9 des Bundesnaturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(2) Die Landesregierung wählt auf Vorschlag des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum nach den in den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG genannten Maßstäben und im Verfahren nach § 33 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete aus. Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum teilt die von der Landesregierung ausgewählten Gebiete der zuständigen Stelle des Bundes zur Benennung gegenüber der Kommission mit.

(3) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung werden nach den Maßgaben des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG, Europäische Vogelschutzgebiete nach den Maßgaben des Artikels 4 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 79/409/EWG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des IV. Abschnitts erklärt. Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen. In ihr ist darzustellen, ob prioritäre Biotope oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weiter-

gehende Schutzvorschriften bleiben unberührt. Eine gesonderte Schutzzerklärung ist nicht erforderlich, wenn eine bestehende Schutzzerklärung im Sinne des IV. Abschnitts einen ausreichenden Schutz gewährleistet.

(4) Die Unterschutzstellung nach Absatz 3 kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

§ 26b

Allgemeine Schutzvorschriften, Verschlechterungsverbot

Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes in ihren jeweiligen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Weitergehende Schutzvorschriften sowie bestehende Gestattungen, zulässigerweise errichtete Anlagen und deren Nutzung bleiben unberührt. § 25a Satz 1 gilt entsprechend. Die Naturschutzbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 26c Abs. 3 bis 5 Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 zulassen. Die Ausnahme wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilt wird.

§ 26c

Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten und Plänen, Ausnahmen

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne des IV. Abschnitts ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit

1. es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit ge-

ringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(4) Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotope oder prioritäre Arten, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 können nur berücksichtigt werden, wenn das zuständige Ministerium unter Beteiligung der obersten Naturschutzbehörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes »Natura 2000« notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Das zuständige Ministerium unterrichtet unter Beteiligung der obersten Naturschutzbehörde die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Bedarf das Projekt nach anderen Vorschriften einer Gestattung, so ergehen die Entscheidungen der für die Gestattung zuständigen Behörden im Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Die Behörde setzt in ihrer Entscheidung die erforderlichen Anordnungen nach Absatz 5 Satz 1 fest. Bedarf ein Projekt keiner Gestattung nach anderen Vorschriften, ist die Naturschutzbehörde zuständig. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Verträglichkeit und der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme sowie der vorgesehenen Maßnahmen nach Absatz 5 erforderlich sind.

(7) Wenn ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes geplantes Projekt erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebiete nach den Richtlinien 92/42/EWG oder 79/409/EWG in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben kann, unterrichtet die zuständige Behörde die vom Mitgliedstaat benannte Behörde. § 8 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten entsprechend.

(8) Die Absätze 1 bis 5 und 7 sind bei sonstigen Plänen im Sinne des § 35 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 26d

Verhältnis zu anderen Rechtsnormen

(1) Für geschützte Teile von Natur und Landschaft und geschützte Biotope im Sinne des § 24a ist § 26c nur

insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulassung von Projekten enthalten. Die Pflichten nach § 26c Abs. 4 Satz 2 über die Beteiligung der Kommission und nach § 26c Abs. 5 Satz 2 über die Unterrichtung der Kommission bleiben unberührt.

(2) Handelt es sich bei Projekten um Eingriffe in Natur und Landschaft, bleiben die §§ 10 bis 12 dieses Gesetzes sowie §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes unberührt.

§ 26e

Vorläufiger Schutz

§§ 26b bis 26d finden auch Anwendung auf der Europäischen Kommission gemeldete, aber noch nicht nach § 26a Abs. 3 und 4 geschützte Gebiete. In einem Konzertierungsgebiet sind die in § 26b Satz 1 genannten Handlungen, sofern sie zu erheblichen Beeinträchtigungen der in ihm vorkommenden prioritären Biotope oder prioritären Arten führen können, unzulässig.«

3. Nach § 30 wird folgender § 31 eingefügt:

»§ 31

Zoos

(1) Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von dauerhaften Einrichtungen, in denen lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden (Zoos), bedürfen der Genehmigung. Nicht als Zoos gelten

1. Zirkusse,
2. Tierhandlungen,
3. Gehege zur Haltung von nicht mehr als fünf Arten des im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes heimischen Schalenwildes,
4. Einrichtungen im Sinne des Satzes 1, in denen nicht mehr als fünf Tiere anderer wild lebender Arten gehalten werden.

(2) Zoos sind so zu errichten und zu betreiben, dass

1. bei der Haltung der Tiere den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird, insbesondere die jeweiligen Gehege nach Lage, Größe und Gestaltung und inneren Einrichtungen verhaltensgerecht ausgestaltet sind,
2. die Haltung der Tiere stets hohen Anforderungen genügt und ein gut durchdachtes Programm zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur artgerechten Ernährung und Pflege vorliegt,

3. dem Entweichen der Tiere und dem Eindringen von Schadorganismen vorgebeugt wird,
4. die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume gefördert wird.

Zoos müssen sich entsprechend ihren besonderen Fähigkeiten und Möglichkeiten an zumindest einer der nachfolgend genannten Aufgaben beteiligen:

- a) Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen, einschließlich Austausch von Informationen über die Arterhaltung,
- b) Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandserneuerung und der Wiederansiedlung von Arten in ihrem natürlichen Lebensraum oder
- c) Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 darf nur erteilt werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus Absatz 2 ergebenden Pflichten erfüllt werden,
2. die nach dem Fünften Abschnitt des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen Nachweise vorliegen,
3. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers sowie der für die Leitung des Zoos verantwortlichen Personen ergeben,
4. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb des Zoos nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung schließt die tierschutzrechtliche Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 a) und 3 d) des Tierschutzgesetzes ein. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in Satz 1 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

(4) Genehmigungsbehörde ist die untere Verwaltungsbehörde. Die Genehmigungsbehörde kann die Verwendung von Vordrucken für den Antrag und die Unterlagen verlangen.

(5) Zoos haben ein aktuelles Register über ihren Tierbestand zu führen. Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über Art und Umfang des Registers zu erlassen. Es kann dabei vorsehen, dass Aufzeichnungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften als Register im Sinne von Satz 1 gelten.«

4. Der bisherige § 32 wird durch folgende neue §§ 32 und 32a ersetzt:

»§ 32

Auskunfts- und Zutrittsrecht, Anordnungen

(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die einen Zoo betreiben, und die ganz oder zum Teil mit der Leitung betrauten Personen haben der Genehmigungsbehörde auf Verlangen die zur Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. § 26 Abs. 2 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die von der Genehmigungsbehörde beauftragten Personen sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume während der üblichen Arbeits- oder Betriebszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und das Register über den Tierbestand des Zoos sowie geschäftliche Unterlagen einzusehen und zu prüfen. Der Auskunftspflichtige hat das Register über den Tierbestand sowie geschäftliche Unterlagen vorzulegen.

(3) Wird ein Zoo ohne die erforderliche Genehmigung oder unter Verstoß gegen die Betreiberpflichten des § 31 Abs. 2 oder die Genehmigungsvoraussetzungen des § 31 Abs. 3 errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann die Genehmigungsbehörde Anordnungen treffen, die die Einhaltung der Betreiberpflichten und der Genehmigungsvoraussetzungen innerhalb einer angemessenen Frist sicherstellen. Sie kann auch anordnen, den Zoo während dieser Frist ganz oder teilweise für die Öffentlichkeit zu schließen. Wenn sich die Anforderungen an die Haltung von Tieren in Zoos entsprechend dem Stand der Wissenschaft ändern, soll die Genehmigungsbehörde nachträgliche Anordnungen treffen, wenn nicht auf andere Weise den Anforderungen Rechnung getragen wird.

(4) Kommt der Betreiber des Zoos den Anordnungen nach Absatz 3 nicht nach, hat die Genehmigungsbehörde innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren nach dem Erlass der Anordnungen die Schließung des Zoos oder eines Teils des Zoos zu verfügen. Die Genehmigung ist ganz oder teilweise zu widerrufen. Die von der Schließung nach Satz 1 betroffenen Tiere sind vom Verfügungsberechtigten angemessen und im Einklang mit dem Zweck und den Bestimmungen der Zoo-Richtlinie zu behandeln. Ist dies nach den Umständen des Einzelfalls nicht möglich, ergreift die Genehmigungsbehörde geeignete Maßnahmen, um dies sicherzustellen.

(5) Die Genehmigungsbehörde ist zuständige Landesbehörde im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 20 Buchst. a) des Umsatzsteuergesetzes.

§ 32a

Tiergehege

(1) Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Anlagen, in denen Tiere wild lebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden gehalten werden und die keine Zoos im Sinne von § 31 Abs. 1 sind (Tiergehege), bedürfen der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde. Fischteiche sowie landwirtschaftliche Einrichtungen zur nutztierartigen Haltung von Schalenwild gelten nicht als Tiergehege. § 31 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für bestimmte Tierarten oder Fallgruppen weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht zu bestimmen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die in Absatz 2 genannten Anforderungen zu erfüllen. Besondere Vorschriften für Gehege im Wald bleiben unberührt.

(2) Die Genehmigung soll für bestimmte Tierarten erteilt werden. Sie darf nur erteilt werden, wenn die Lage, Größe, Gestaltung und die inneren Einrichtungen des Geheges sowie die Ernährung, Pflege und Betreuung der Tiere den tierschutzrechtlichen Anforderungen genügen. § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann die Beseitigung eines Geheges anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.«

5. § 46 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe »§ 510« durch die Angabe »§ 469« ersetzt; in Absatz 7 wird die Angabe »§§ 504 bis 509« durch die Angabe »§§ 463 bis 468« und die Angabe »§§ 512« durch die Angabe »§§ 471« ersetzt.

6. § 63 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1. ein Naturschutzgebiet, ein sonstiges nach § 26a Abs. 3 Satz 1 ausgewiesenes Schutzgebiet oder ein flächenhaftes Naturdenkmal nicht nur unwesentlich betrifft oder«.

7. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4a werden folgende Nummern 4b und 4c eingefügt:

»4b. entgegen § 26 b Satz 1 Handlungen vornimmt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können,

4c. entgegen § 26e Handlungen vornimmt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines gemeldeten Gebiets oder der in einem Konzentrierungsgebiet vorkommenden prioritären Biotope oder prioritären Arten führen können,«.

b) In Nummer 5 wird nach der Angabe »§ 30 Abs. 5 Satz 1« die Angabe », § 32 Abs. 3« eingefügt.

c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

»5a. ohne die erforderliche Genehmigung nach § 31 Abs. 1 einen Zoo errichtet, wesentlich ändert oder betreibt oder einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,«.

8. § 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 16 wird die Angabe »§ 32 Abs. 1« durch die Angabe „»§ 32 a Abs. 1« ersetzt.

9. In § 67 wird folgender Absatz 8 angefügt:

»(8) Zoos, die nach § 31 Abs. 1 einer Genehmigung bedürfen, müssen spätestens am 9. April 2003 oder im Fall der Neuerrichtung vor ihrer Eröffnung über eine Genehmigung verfügen. Genehmigungen nach dem bisherigen § 32 Abs. 1 sowie Erlaubnisse nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 a) TierSchG gelten als Genehmigungen nach diesem Gesetz fort. Gleiches gilt für Erlaubnisse nach § 11 Abs. 1 Nr. 3d), sofern die Erlaubnisse auf ortsfeste Einrichtungen bezogen sind. Zoos nach Satz 2 und 3 haben innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 31 Abs. 3 ergibt. Die Genehmigungsbehörde stellt durch nachträgliche Anordnungen sicher, dass die Genehmigungsvoraussetzungen auf Dauer erfüllt werden.«

10. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 19. November 2002

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING

DR. SCHÄUBLE

DR. SCHAVAN

PROF. DR. FRANKENBERG

PROF. DR. GOLL

DR. REPNIK

MÜLLER

KÖBERLE

DR. MEHRLÄNDER

Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer Gesetze*

Vom 19. November 2002

Der Landtag hat am 14. November 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG)

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben.

§ 2

Anforderungen und Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Folgende Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden:

1. § 1,
2. § 2 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1. Entscheidungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 sind auch Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die für anschließende Verfahren beachtlich sind,
3. § 3 a,
4. § 3 b; dabei gilt Abs. 3 Satz 1 für die in der Anlage 1 Nr. 2.3.1 bis 2.3.3 und 2.4.1 aufgeführten Vorhaben mit der Maßgabe, dass neben einem räumlichen Zusammenhang auch ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht,
5. § 3 c Abs. 1,
6. § 3 e Abs. 1 mit der Maßgabe, dass eine Vorprüfung nach Nr. 2 entfällt, wenn die Änderung oder Erweiterung offenkundig keine erheblichen nachteiligen

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

- Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. EG Nr. L 175 S. 40
- Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. EG Nr. L 73 S. 5
- Richtlinie 1993/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien, ABl. EG Nr. L 182 S. 1

Umwelteinwirkungen besorgen lässt, sowie nach Maßgabe der Anlage 1 a,

7. § 3f,

8. §§ 5 bis 14 und 16,

9. § 25 Abs.1 bis 3 mit der Maßgabe, dass statt des Datums »3. August 2001« das Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Satz 1 einzusetzen ist.

Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.

(2) Bei Vorhaben der Anlage 1 hat die zuständige Behörde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs.1 Satz 1 UVPG die in Anlage 2 aufgeführten Kriterien sowie im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs.1 Satz 2 UVPG die in Anlage 2 Nr.2 aufgeführten Schutzkriterien zu berücksichtigen.

(3) Die zuständige Behörde prüft unverzüglich die Vollständigkeit der zuvor festgelegten und eingereichten Unterlagen nach Art und Umfang, bevor sie die Verfahrensschritte nach §§ 7 bis 9a UVPG einleitet. Sie kann weitere Unterlagen nur nachfordern, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder sie zur Vermeidung von Abwägungsfehlern bei der Bewertung nach § 12 UVPG unentbehrlich sind.

(4) Zuständige Behörde bei der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 8, 9a UVPG ist das Regierungspräsidium.

§ 3

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, die in der Anlage 2 (Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles) aufge-

listeten Kriterien durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.

§ 4

Federführende Behörde nach § 14 UVPG

(1) Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden, werden die Aufgaben nach §§ 3a, 5 bis 7, 8 Abs. 1 und 3, §§ 9, 9a und 11 UVPG, auch in Verbindung mit § 2 Abs.1, von der federführenden Behörde wahrgenommen. Diese kann im Einzelfall Aufgaben nach §§ 7 und 8 UVPG auf eine der Zulassungsbehörden übertragen.

(2) Federführende Behörde ist

1. das Regierungspräsidium, wenn ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere allgemeine Verwaltungsbehörden oder durch eine allgemeine und eine besondere Verwaltungsbehörde bedarf;
2. die oberste Landesbehörde, wenn ein Vorhaben der Zulassung durch diese und eine allgemeine oder eine besondere Verwaltungsbehörde bedarf;
3. die für Genehmigungen nach § 7 des Atomgesetzes zuständige Behörde für Vorhaben im Sinne der Nummer 11.1 bis 11.4 der Anlage 1 zu § 3 UVPG, soweit nicht nach § 14 Abs.1 UVPG eine Bundesbehörde federführende Behörde ist.

§ 5

Verwaltungsvorschriften

Die Ministerien können im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Verkehr für ihre Geschäftsbereiche die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen.

Anlage 1

(zu § 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2)

UVP-pflichtige Vorhaben

Soweit nachstehend eine UVP-Pflicht vorgesehen ist, nimmt dies Bezug auf die Regelung des § 3 b UVPG. Soweit nachstehend eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, nimmt dies Bezug auf die Regelung des § 3 c Abs. 1 UVPG.

Legende:

Nr. = Nummer des Vorhabens

Vorhaben = Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten nach § 3 b Abs. 1 Satz 2 UVPG sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung nach § 3 c Abs. 1 Satz 5 UVPG.

X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig (§ 3 b UVPG)

A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG)

S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG)

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
1	Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers		
1.1	Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die		
1.1.1	für organisch belastetes Abwasser von		
1.1.1.1	600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biologischer Sauerstoffbedarf ausgelegt ist		A
1.1.1.2	120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biologischer Sauerstoffbedarf ausgelegt ist		S
1.1.2	für anorganisch belastetes Wasser (ausgenommen Kühlwasser) von		
1.1.2.1	900 m ³ bis weniger als 4500 m ³ Abwasser in zwei Stunden ausgelegt ist		A
1.1.2.2	10 m ³ bis weniger als 900 m ³ Abwasser in zwei Stunden ausgelegt ist		S
1.2	Intensive Fischzucht mit Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer bei einem		
1.2.1	Fischertrag von 1000 t pro Jahr oder mehr		A
1.2.2	Fischertrag von 100 t bis weniger als 1000 t im Jahr		S
1.3	Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von		
1.3.1	100 000 m ³ bis weniger als 10 Mio. m ³ Wasser		A
1.3.2	20 000 m ³ bis weniger als 100 000 m ³ Wasser, wenn durch die Gewässerbenutzung grundwasserabhängige Ökosysteme betroffen sind		S
1.4	Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung mit einer Tiefe von mehr als 100 Meter		A
1.5	Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft, einschließlich Bodenbewässerung und Bodenentwässerung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von		
1.5.1	100 000 m ³ und mehr Wasser		A
1.5.2	20 000 m ³ bis weniger als 100 000 m ³ Wasser		S

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
1.6	Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauernden Speicherung von Wasser, wobei		
1.6.1	100 000 m ³ bis weniger als 10 Mio. m ³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden		A
1.6.2	20 000 m ³ bis weniger als 100 000 m ³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden		S
1.7	Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, ausgenommen der Transport von Trinkwasser in Rohrleitungen, mit einem Volumen von		
1.7.1	weniger als 100 Mio. m ³ Wasser pro Jahr, wenn durch die Umleitung Wassermangel verhindert werden soll oder		A
1.7.2	weniger als 5% des Durchflusses		A
1.8	Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten		A
1.9	Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt, wenn der Hafen für Schiffe mit 1350 t oder weniger zugänglich ist		A
1.10	Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich Fischerei- oder Yachthafens, oder einer infrastrukturellen Hafenanlage		A
1.11	Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserschutz beeinflusst		A
1.12	Bau einer Wasserkraftanlage mit einer Leistung von		
1.12.1	1000 kW und mehr		A
1.12.2	weniger als 1000 kW		S
1.13	Baggerungen in Flüssen und Seen zur Gewinnung von Mineralien		A
1.14	Sonstige Ausbautvorhaben, soweit es sich nicht um kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt und das Vorhaben den naturnahen Ausbau eines Gewässers bezweckt		A
2.	Verkehrsvorhaben		
2.1	Bau einer Landeswasserstrasse	X	
2.2	Bau einer Landes- oder Kreisstraße oder einer Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Straßengesetzes, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 ist	X	
2.3	Vier- oder mehrstreifige Landes- oder Kreisstraße oder Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Straßengesetzes, mit Ausnahme einer Gemeindestraße, die Teil eines bauplanungsrechtlichen Vorhabens nach Nr. 18 der Anlage 1 UVPG ist,		
2.3.1	die neu gebaut wird und eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist	X	
2.3.2	die durch Verlegung und Ausbau einer bestehenden ein- bis dreistreifigen Straße hergestellt wird, wenn der verlegte und ausgebauten Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist	X	
2.3.3	die durch Ausbau einer bestehenden ein- bis dreistreifigen Straße hergestellt wird, wenn der ausgebauten Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist	X	
2.3.4	die, soweit nicht von Nr. 2.3.1 bis 2.3.3 erfasst, neu gebaut wird oder durch Verlegung und Ausbau oder durch Ausbau einer bestehenden ein- bis dreistreifigen Straße entsteht		A

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
2.4	Bau einer sonstigen Landes- oder Kreisstraße, die eine durchgehende Länge von		
2.4.1	10 km oder mehr aufweist	X	
2.4.2	1 km bis weniger als 10 km aufweist		A
2.4.3	weniger als 1 km aufweist		S
2.5	Bau einer sonstigen Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Straßengesetzes, mit Ausnahme einer Gemeindestraße, die Teil eines bauplanungsrechtlichen Vorhabens nach Nr. 18 der Anlage 1 UVPG ist, die eine durchgehende Länge von		
2.5.1	2 km oder mehr aufweist		A
2.5.2	1 km bis weniger als 2 km aufweist, sofern die Straße außerhalb der geschlossenen Ortslage im Sinne von § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Straßengesetzes liegt		S
2.5.3	weniger als 1 km aufweist, sofern die Straße außerhalb der geschlossenen Ortslage im Sinne von § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Straßengesetzes liegt und ein Projekt im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 11 des Bundesnaturschutzgesetzes ist oder mindestens teilweise in einem in der Anlage 2 Nr. 2.3.2 bis 2.3.4 aufgeführten Gebiet liegt		S
2.6	Bau eines selbständigen Radwegs außerhalb der geschlossenen Ortslage im Sinne von § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Straßengesetzes oder eines öffentlichen Feld- oder Waldwegs, der als Radwegverbindung dient (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a und b des Straßengesetzes), mit einer Länge von		
2.6.1	5 km oder mehr		S
2.6.2	weniger als 5 km, sofern der Weg ein Projekt im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 11 des Bundesnaturschutzgesetzes ist oder mindestens teilweise in einem in der Anlage 2 Nr. 2.3.2 bis 2.3.4 aufgeführten Gebiet liegt		S
3	Seilbahnen und Skipisten		
3.1	Errichtung und Betrieb von Seilbahnen (z. B. Skillifte) und zugehöriger Einrichtungen		A
3.2	Errichtung und Betrieb einer Skipiste und zugehöriger Einrichtungen auf einer Fläche von		
3.2.1	mehr als 10 Hektar		A
3.2.2	mehr als 2 Hektar bis 10 Hektar		S
4	Landesmesse		
	Bau einer Landesmesse	X	
5	Selbstständige Abbauvorhaben im Außenbereich		
5.1	Torfabbauvorhaben auf einer Fläche von		
5.1.1	mehr als 10 Hektar	X	
5.1.2	mehr als 0,5 Hektar bis zu 10 Hektar		A
5.1.3	bis zu 0,5 Hektar		S
5.2	Andere Abbau- und Gewinnungsvorhaben und Abgrabungen, die nicht der Bergaufsicht unterliegen, einschließlich der Betriebsanlagen und -einrichtungen auf einer Fläche von		
5.2.1	mehr als 25 Hektar	X	

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
5.2.2	mehr als 10 Hektar bis zu 25 Hektar		A
5.2.3	mehr als 2 Hektar bis zu 10 Hektar		S
6	Landwirtschaft, Wald		
6.1	Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung auf einer Fläche von		
6.1.1	mehr als 10 Hektar		A
6.1.2	mehr als 2 Hektar bis 10 Hektar		S
6.2	Rodung von Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes zum Zweck der Umwandlung auf einer Fläche von mehr als 5 Hektar bis weniger als 10 Hektar		S
6.3	Erstaufforstung von Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes auf einer Fläche von mehr als 20 Hektar bis weniger als 50 Hektar		S

Anlage 1a

(Zu § 2 Abs. 1 Nr. 6)

Änderungs- und Erweiterungsvorhaben an Straßen

Eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG entfällt bei der Änderung oder Erweiterung bestehender Straßen nach der Anlage 1 Nr. 2.2 bis 2.6.2 durch

1. Verbreiterung der für Kraftfahrzeuge bestimmten Fahrbahn um bis zu 2 m auf einer Länge von nicht mehr als 5 km und/oder
2. Anlegung eines Überholstreifens, der nicht länger als 1,5 km ist, und/oder
3. Verlegung eines Abschnitts einer bestehenden Straße, soweit nicht von der Anlage 1 Nr. 2.3.2 oder 2.3.4 erfasst, zur Verbesserung der Linienführung oder der Einmündung in eine andere Straße sowie Änderung der Höhenlage einer bestehenden Straße, wenn der zu ändernde Streckenabschnitt nicht länger als 1 km ist, und/oder
4. Änderung von Straßenkreuzungen oder -einmündungen samt der Anlegung von Abbiege- und Einfahrstreifen oder von Kreuzungen zwischen Straßen und anderen Verkehrswegen oder Gewässern, wenn insgesamt nicht mehr als 1 ha befestigte Verkehrsfläche zusätzlich entsteht, und/oder
5. Anlegung, Erweiterung oder Verlegung eines Parkplatzes als Teil der Straße mit einer befestigten Verkehrsfläche von nicht mehr als 1 ha, ausgenommen Straßenparkplätze, die Teil eines bauplanungsrechtlichen Vorhabens nach Nr. 18 der Anlage 1 UVPG sind, und/oder
6. Anlegung eines unselbstständigen Radwegs als Teil der Straße mit einer Länge von weniger als 5 km, sowie Ausbau oder Verlegung eines unselbstständigen Radwegs, ausgenommen unselbstständige Radwege, die Teil eines bauplanungsrechtlichen Vorhabens nach Nr. 18 der Anlage 1 UVPG sind, und/oder
7. Ausstattung einer bestehenden Straße mit anderen als in den Nummern 5 und 6 genannten Anlagen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Straßengesetzes, ausgenommen Fahrbahnen und Fahrstreifen für Kraftfahrzeuge, die nicht unter Nr. 2 fallen, sowie Änderungen, Erweiterungen oder Ersatz dieser Anlagen, oder
8. Ausbau oder Verlegung eines selbstständigen Radwegs oder einer Radwegverbindung nach der Anlage 1 Nr. 2.6,

es sei denn das Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben nach Nr. 1 bis 8 ist ein Projekt im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 11 des Bundesnaturschutzgesetzes oder es liegt mindestens teilweise in einem in der Anlage 2 Nr. 2.3.2 bis 2.3.4 aufgeführten Gebiet.

Anlage 2

(Zu § 2 Abs. 2 und § 3)

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls**1. Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- 1.1 Größe des Vorhabens,
- 1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
- 1.3 Abfallerzeugung,
- 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- 1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - 2.3.1 Im Bundesanzeiger gem. § 10 Abs. 5 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete,
 - 2.3.2 Naturschutzgebiete gem. § 21 des Naturschutzgesetzes
 - 2.3.3 Waldschutzgebiete gem. § 32 des Landeswaldgesetzes
 - 2.3.4 gesetzlich geschützte Biotop gem. § 24 a des Naturschutzgesetzes und § 30 a des Landeswaldgesetzes
 - 2.3.5 Landschaftsschutzgebiete gem. § 22 des Naturschutzgesetzes,
 - 2.3.6 flächenhafte Naturdenkmale nach § 24 des Naturschutzgesetzes,
 - 2.3.7 Wasserschutzgebiete gem. § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder festgesetzte Quellenschutzgebiete gem. § 40 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - 2.3.8 als Wasserschutzgebiete nach § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes, als Quellenschutzgebiete nach § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes oder als Überschwemmungsschutzgebiete nach § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes vorgesehene Gebiete, in denen vorläufige Anordnungen nach §§ 24 Abs. 2, 40 Abs. 1 oder 77 des Wassergesetzes getroffen worden sind,

2.3.9 Gewässerrandstreifen nach § 68 b des Wassergesetzes für Baden-Württemberg,

2.3.10 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

2.3.11 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,

2.3.12 Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des Denkmalschutzgesetzes, Gesamtanlagen nach § 19 des Denkmalschutzgesetzes sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des Denkmalschutzgesetzes.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

3.1 Dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,

3.3 der Schwere und Komplexität der Auswirkungen,

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,

3.5 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Artikel 2

Änderung des Wassergesetzes

Das Wassergesetz in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1), geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

»§ 110 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 gilt entsprechend.«

2. In § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung verpflichten, auf ihre Kosten die Beschaffenheit des zu Zwecken der öffentlichen Wasserversorgung gewonnenen oder gewinnbaren Wassers (Rohwasser) zu untersuchen, und das Nähere, insbesondere die Art und Häufigkeit der Untersuchungen und an wen und in welcher Form die Untersuchungsergebnisse mitzuteilen sind, festlegen.«

3. § 45 e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Halbsatz 1 werden die Worte »einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 18 c WHG« durch die Worte »einer Abwasserbehandlungsanlage, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,« ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte »öffentliche Kanalisationen« durch die Worte »öffentliche Abwasseranlagen« ersetzt.

4. In § 96 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte »zur Genehmigung« durch die Worte »zur Zulassung« ersetzt.

5. In § 108 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe »§ 74 Abs. 1 bis 5« durch die Angabe »§ 74 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5« ersetzt.

6. § 108 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

»(1) Ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, bedarf einer behördlichen Zulassung. Die Zulassung kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

(2) Die Aufgaben nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung obliegen der Behörde, die im Falle einer UVP-Pflicht das Zulassungsverfahren durchführen würde. Die Zulassung

von Vorhaben, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter den Nummern 19.8 und 19.9 aufgeführt sind, obliegt den Wasserbehörden; § 110 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.«

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 3

Änderung des Straßengesetzes

Das Straßengesetz in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Soweit nach dem Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau oder die Änderung einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen; Absatz 3 gilt entsprechend. Die Aufgaben nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, obliegen der Behörde, die im Falle einer UVP-Pflicht das Zulassungsverfahren nach Satz 1 durchführen würde.«

c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich des Ergebnisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.«

d) In Absatz 6 werden nach dem Wort »Kreisstraßen« die Worte », die nicht UVP-pflichtig sind,« eingefügt.

e) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Anhörungsbehörde, Planfeststellungsbehörde, Plan genehmigungsbehörde und zuständige Behörde für die Entscheidung nach § 74 Abs. 7 LVwVfG ist das Regierungspräsidium.«

f) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

»(9) Im Planfeststellungsverfahren sind Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungsfrist hinzuweisen.«

2. § 38 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Im Übrigen bleiben § 74 Abs. 4 LVwVfG sowie die Verfahrensvorschriften über die Bekanntmachung und Auslegung nach dem Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unberührt.«

Artikel 4

Änderung des Naturschutzgesetzes

Das Naturschutzgesetz in der Fassung vom 29. März 1995 (GBI. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBI. S. 605), wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»§ 13

Genehmigung«.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

»(1a) Es bedürfen der Genehmigung

1. die Errichtung und der Betrieb eines durch eine mechanische Aufstiegshilfe erschlossenen Geländes zum Zweck des Abfahrens mit geeigneten Wintersportgeräten (Skipiste) und zugehöriger Einrichtungen sowie ihre wesentliche Änderung oder Erweiterung,
2. die Umwandlung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung,

sofern für das Vorhaben nach dem Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Die Aufgaben nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung obliegen der Behörde, die im Falle einer UVP-Pflicht das Genehmigungsverfahren durchführen würde. Die Vorschriften des Landeseseilbahngesetzes bleiben unberührt.«

c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe »Absatzes 1 Satz 1« die Worte »oder des Absatzes 1 a Satz 1« eingefügt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe »Absatz 1 Satz 1« die Worte »oder Absatz 1 a Satz 1« eingefügt.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

»Die Zulassung von Torfabbauvorhaben, anderen Abbau- oder Gewinnungsvorhaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Abgrabungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2, für die nach dem Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sowie von Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 a kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.«

Artikel 5

Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz in der Fassung vom 31. August 1995 (GBI. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBI. S. 605), wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

»Bei Umwandlungen ab zehn Hektar Umfang ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei Umwandlungen von mehr als fünf Hektar bis weniger als zehn Hektar Umfang ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt, dass die Umwandlung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.«

Artikel 6

Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972 (GBI. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBI. S. 605), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

»Fällt die Aufforstung in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, hat das Genehmigungsverfahren den in diesen Gesetzen geregelten Anforderungen zu entsprechen.«

2. § 25 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

»Für Aufforstungsgebiete gilt § 25 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.«

Artikel 7

Änderung des Landeseseilbahngesetzes

Das Landeseseilbahngesetz in der Fassung vom 8. Juni 1995 (GBI. S. 417, 426), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBI. S. 605), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten »Neue Seilbahnen« die Worte »einschließlich zugehöriger Einrichtungen« eingefügt.

b) Satz 5 wird durch folgende Sätze 5 und 6 ersetzt:

»§ 74 Abs. 6 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die zuständige Behörde nur dann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilen kann, wenn es sich bei

dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. § 74 Abs. 7 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass ein Fall von unwesentlicher Bedeutung nur dann vorliegt, wenn es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.«

Artikel 8

Änderung des Landesmessegesetzes

Das Landesmessegesetz vom 15. Dezember 1998 (GBl. S. 666) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Plangenehmigung kann nur erteilt werden, wenn es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.«

2. § 9 wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des Landesabfallgesetzes

Das Landesabfallgesetz in der Fassung vom 15. Oktober 1996 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

»4. im Falle der Ablagerung von Abfällen die Gebühren alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Deponie, einschließlich der Kosten einer vom Betreiber zu leistenden Sicherheit oder eines zu erbringenden gleichwertigen Sicherungsmittels, sowie die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren abdecken müssen; dies gilt entsprechend für die Abdeckung der Kosten von Anlagen zur Lagerung von Abfällen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit Nummer 8.14 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), bedürfen.«

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft; gleichzeitig tritt das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom

12. Dezember 1991 (GBl. S. 848), zuletzt geändert durch § 9 des Landesmessegesetzes vom 15. Dezember 1998 (GBl. S. 666) außer Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 9 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. November 2002

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. SCHÄUBLE
DR. SCHAVAN	PROF. DR. FRANKENBERG
PROF. DR. GOLL	DR. REPNIK
MÜLLER	KÖBERLE
	DR. MEHRLÄNDER

Gesetz zur Neuordnung der Straßenbauverwaltung

Vom 19. November 2002

Der Landtag hat am 14. November 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Straßengesetzes

Das Straßengesetz in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 428), wird wie folgt geändert:

1. a) In § 3 Abs. 5 wird nach den Worten »Ministerium für Umwelt und Verkehr« der Klammerzusatz »(Ministerium)« eingefügt.
- b) In §§ 4, 19, 34, 50, 51 und 63 werden jeweils die Worte »für Umwelt und Verkehr« gestrichen.
- c) In § 26 Abs. 3 wird die Bezeichnung »Verkehrsministerium« durch das Wort »Ministerium« ersetzt.
2. Nach der Überschrift des Dritten Teils wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

» 1. ABSCHNITT

Straßenaufsicht und Straßenbaubehörden«.

3. § 50 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Durch Staatsvertrag oder Verwaltungsvereinbarung können der Bau, die Unterhaltung, der Winterdienst, die Verkehrssicherung oder die Verwaltung

einzelner Abschnitte von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen auf eine Straßenbaubehörde eines anderen Landes übertragen oder in einem anderen Land von einer Straßenbaubehörde nach Absatz 3 übernommen werden, wenn dies im Interesse einer einheitlichen oder wirtschaftlichen Durchführung nahe der Landesgrenze geboten ist. Eine Verwaltungsvereinbarung wird, wenn das Land Träger der Straßenbaulast ist, von der obersten Straßenbaubehörde oder der von ihr bestimmten Behörde abgeschlossen.«

4. § 53 a erhält folgende Fassung:

»§ 53 a

Landesstelle für Straßentechnik

(1) Die Landesstelle für Straßentechnik unterstützt die Behörden der Straßenbauverwaltung des Landes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in allgemeinen straßentechnischen Angelegenheiten und erfüllt sonstige landesweit einheitlich wahrzunehmende Aufgaben. Ihr obliegen im ganzen Landesgebiet insbesondere

- a) die Bearbeitung allgemeiner straßentechnischer Angelegenheiten betreffend Straßenbetrieb, Straßenunterhaltung mit Straßenerhaltung und -erneuerung, Umweltschutz im Straßenbau, Vermessungs- und Kartenwesen,
- b) die Bearbeitung von Straßendaten sowie Angelegenheiten im Straßenwesen betreffend Informationstechnik, Verkehrstechnik, Verkehrs- und Betriebskoordinierung, Betriebseinrichtungen, Arbeitssicherheit, straßenbautechnische Prüfung von Schwer- und Sondertransporten, Aus- und Fortbildung.

(2) Die Landesstelle für Straßentechnik stellt den Straßenbaubehörden der Gemeinden und Landkreise technische Erkenntnisse, die im Rahmen der Erledigung der Aufgaben nach Absatz 1 gewonnen wurden, im Einzelfall zur Verfügung.

(3) Die Landesstelle für Straßentechnik ist dem Regierungspräsidium Stuttgart angegliedert. Die Dienst- und Fachaufsicht führt das Ministerium.

(4) Das Nähere wird durch Anordnung des Ministeriums geregelt.«

5. Nach § 53 a wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

»2. ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach anderen Gesetzen

§ 53 b

Behörden nach dem Bundesfernstraßengesetz

(1) Oberste Landesstraßenbaubehörde ist das Ministerium. Höhere Straßenbaubehörden sind die Regierungspräsidien.

(2) Straßenbaubehörden sind

1. für die Bundesautobahnen die Straßenbauämter, soweit das Straßenbauamt Bundesautobahnen verwaltet,
2. für die Bundesstraßen
 - a) die Straßenbauämter, soweit dem Bund die Straßenbaulast obliegt,
 - b) die Gemeinden, soweit den Gemeinden die Straßenbaulast obliegt.

§ 50 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Oberste Straßenaufsichtsbehörde ist das Ministerium. Straßenaufsichtsbehörden sind die Regierungspräsidien.

(4) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten der obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. In der Rechtsverordnung können weitere Zuständigkeiten bestimmt werden, soweit dies nach dem Bundesfernstraßengesetz zugelassen und nicht der Landesregierung vorbehalten ist.

§ 53 c

Zuständigkeiten nach dem Telekommunikationsgesetz

Für Entscheidungen und Maßnahmen bei der Benutzung von Straßen nach dem Achten Teil des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) in der jeweils geltenden Fassung sind die Straßenbaubehörden nach § 50 Abs. 3 und § 53 b Abs. 2 Satz 1 zuständig; § 50 Abs. 5 bleibt unberührt. Bei Kreisstraßen in der Straßenbaulast der Landkreise bedürfen die Entscheidungen und Maßnahmen des Benehmens mit dem Straßenbauamt.«

6. § 60 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) In den Fällen des § 19 a des Bundesfernstraßengesetzes sind die §§ 7 bis 13 des Landesenteignungsgesetzes entsprechend anzuwenden.«

7. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend angepasst.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Eisenbahnkreuzungsgesetz

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Eisenbahnkreuzungsgesetz vom 29. August 1988 (GBl. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2001 (GBl. 2002 S. 71), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. In § 2 Abs. 1 wird nach der Angabe »§ 16 a Abs. 3 Satz 2« die Angabe »und § 19 a« eingefügt.
3. § 3 erhält folgende Fassung:

»§ 3

Übertragen werden die Zuständigkeiten der obersten Landesstraßenbaubehörde nach

1. § 2 Abs. 6 Satz 1 FStrG den Regierungspräsidien; die Zuständigkeitsregelung in § 6 Abs. 2 des Straßengesetzes hinsichtlich der Abstufung von Bundesfernstraßen und der Bestimmung ihrer Straßengruppe bleibt unberührt;
2. § 5 Abs. 3 a Satz 2 und Abs. 4 Satz 4, § 8 Abs. 1 Satz 5, § 9 a Abs. 5 und § 17 Abs. 5 FStrG den Regierungspräsidien;
3. § 9 Abs. 2, 5 und 8 FStrG
 - a) für die Bundesautobahnen den Regierungspräsidien,
 - b) für die Bundesstraßen den Landratsämtern und Stadtkreisen als unteren Verwaltungsbehörden, die im Benehmen mit dem Straßenbauamt entscheiden.«
4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird der Betrag »zwei Millionen Deutsche Mark« durch den Betrag »eine Million Euro« ersetzt
 - b) Nummer 4 wird gestrichen.
5. § 6 erhält folgende Fassung:

»§ 6

Die Landesregierung überträgt die ihr erteilten Ermächtigungen

1. nach § 8 Abs. 3 Satz 3 FStrG zum Erlass einer Gebührenordnung auf das Ministerium für Umwelt und Verkehr und
2. nach § 9 a Abs. 3 Satz 1 FStrG zur Festlegung von Planungsgebieten auf die Regierungspräsidien; § 4 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.«

Artikel 3

Änderung des Ernennungsgesetzes

Das Ernennungsgesetz in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. März 2001 (GBl. S. 189), wird wie folgt geändert:

In § 4 Nr. 1 werden die Worte »dem Landesamt für Straßenwesen,« gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Landesbesoldungsordnung B in der Anlage I des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 2), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GBl. S. 117) wird wie folgt geändert:

1. In Besoldungsgruppe B 2 wird nach der Amtsbezeichnung mit Funktionsbezeichnung »Direktor bei der

Datenzentrale Baden-Württemberg als weiteres Mitglied des Vorstands« die Amtsbezeichnung »Direktor der Landesstelle für Straßentechnik« eingefügt.

2. In Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung »Präsident des Landesamts für Straßenwesen« gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517), wird wie folgt geändert:

In § 97 Abs. 2 erhalten die Nummern 2 und 3 folgende Fassung:

- »2. der Landesstelle für Straßentechnik und
3. der den Regierungspräsidien nachgeordneten Dienststellen des Geschäftsbereiches Straßenbau.«

Artikel 6

Änderung weiterer Rechtsverordnungen

1. Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 2002 (GBl. S. 384), wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort »(Heimgesetz)« die Worte », dem Bundesfernstraßengesetz« eingefügt.
 - b) In § 4 Abs. 1 wird Nummer 44 gestrichen.
 - c) § 6 wird aufgehoben.
2. Die Verordnung des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten zur Zulassung von Fahrzeugen vom 1. März 1994 (GBl. S. 162) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Bezeichnung »Verkehrsministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« ersetzt.
 - b) In § 3 werden die Worte »Das Landesamt für Straßenwesen« durch die Worte »Die Landesstelle für Straßentechnik« ersetzt.
3. Die Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBl. S. 402), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2002 (GBl. S. 285), wird wie folgt geändert:
 - In § 2 Abs. 1 wird Nummer 40 gestrichen.
4. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst vom 10. November 1983 (GBl. S. 661, ber. 1984 S. 239), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2001 (GBl. S. 692), wird wie folgt geändert:
 - a) In § 7 Abs. 1 wird Nummer 3 gestrichen.

- b) In § 11 Abs. 2 werden die Worte »Landesamt für Straßenwesen oder« sowie die Worte »oder Autobahnbetriebsamt« gestrichen.
5. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Straßenmeisterdienst vom 14. Oktober 1993 (GBl. S. 686) wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Bezeichnung »Verkehrsministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« ersetzt.
- b) In § 4 Abs. 2 werden die Worte »dem Landesamt für Straßenwesen« durch die Worte »der Landesstelle für Straßentechnik« ersetzt.
- c) In § 8 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte »oder Autobahnbetriebsamt« gestrichen.
- d) In § 9 Abs. 1 werden die Worte »und das Landesamt für Straßenwesen Baden-Württemberg« und die Worte »und die Autobahnbetriebsämter« gestrichen.
- e) In § 14 werden die Worte »das Landesamt für Straßenwesen« durch die Worte »die Landesstelle für Straßentechnik« ersetzt.
- f) In § 16 Abs. 2 werden in Nummer 1 und 6 die Worte »oder eines Autobahnbetriebsamtes« gestrichen und in Nummer 2 und 5 die Worte »des Landesamtes für Straßenwesen« durch die Worte »der Landesstelle für Straßentechnik« ersetzt; Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- »3. zwei Beamte des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes jeweils eines Straßenbauamts; mindestens ein Beamter muss einem Straßenbauamt angehören, das Bundesautobahnen verwaltet.«
6. Die Zuständigkeitsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz – Öffentlicher Dienst vom 21. Dezember 1971 (GBl. S. 25, ber. S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1995 (GBl. S. 597), wird wie folgt geändert:
- In § 1 Nr. 2 Buchst. d werden die Worte »das Landesamt für Straßenwesen« durch die Worte »die Landesstelle für Straßentechnik« ersetzt.

Artikel 7

Schlussvorschriften

- (1) Die auf den Artikeln 2 und 6 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.
- (2) Das Ministerium für Umwelt und Verkehr kann den Wortlaut des Straßengesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragraphenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.
- (3) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. November 2002

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. SCHÄUBLE
DR. SCHAVAN	PROF. DR. FRANKENBERG
PROF. DR. GOLL	DR. REPNIK
MÜLLER	KÖBERLE
	DR. MEHRLÄNDER

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz

Vom 5. November 2002

Es wird verordnet auf Grund von

- § 6 Abs. 2 Satz 2 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3423),
- § 327f Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 306 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 99 Abs. 3 Satz 9 und § 132 Abs. 1 Satz 4 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), eingefügt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822),
- § 5 Abs. 2 Satz 2 des Adoptionswirkungsgesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950, 2953),
- § 22c Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1374),
- § 16a Abs. 3 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 77), eingefügt durch Artikel 21 des OLG-Vertretungsänderungsgesetzes (OLGVertrÄndG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850),
- § 36b Abs. 1 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), eingefügt durch Artikel 22 OLGVertrÄndG;

Artikel 1

Die Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2002 (GBl. S. 157), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - »2. *Unterlassungsklagengesetz*
auf Grund von § 6 Abs. 2 Satz 2 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) in der Fassung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3423)
die Ermächtigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 UKlaG;«.
- b) In Nummer 3 werden bei der Ermächtigungsgrundlage und bei den übertragenen Ermächtigungen jeweils in Buchstabe a) die Worte »und § 327 c Abs. 2 Satz 5« durch die Worte », § 327 c Abs. 2 Satz 5 und § 327 f Abs. 2 Satz 3« ersetzt.
- c) Nummer 7 b erhält folgende Fassung:
 - »7 b. *Adoptionswirkungsgesetz*
auf Grund von § 5 Abs. 2 Satz 2 des Adoptionswirkungsgesetzes (AdWirkG) vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950, 2953)
die Ermächtigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 AdWirkG;«.
- d) Nummer 11 erhält folgende Fassung:
 - »11. *Gerichtsverfassungsgesetz*
auf Grund von § 22 c Abs. 2, § 23 c Satz 2, § 58 Abs. 1 Satz 2, § 74 c Abs. 3 Satz 2, § 74 d Satz 2, § 78 Abs. 1 Satz 3, § 78 a Abs. 2 Satz 3, § 140 a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 7 sowie § 157 Abs. 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1374), sowie auf Grund von §§ 93 und 116 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, jeweils in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit,
die Ermächtigungen nach § 22 c Abs. 1 Satz 1, § 23 c Satz 1, § 58 Abs. 1 Satz 1, § 74 c Abs. 3 Satz 1, § 74 d Satz 1, § 78 Abs. 1 Satz 1, § 78 a Abs. 2 Satz 1 und 2, § 140 a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7, § 157 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie nach §§ 93 und 116 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit;«.
- e) Folgende Nummer 11 a wird eingefügt:
 - »11 a. *Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz*
auf Grund von § 16 a Abs. 3 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 77), eingefügt durch Artikel 21 des OLG-Vertretungsänderungsgesetzes (OLGVertrÄndG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850),

die Ermächtigung nach § 16 a Abs. 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz;«.

f) Folgende Nummer 11 b wird eingefügt:

- »11 b. *Rechtspflegergesetz*
auf Grund von § 36 b Abs. 1 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), eingefügt durch Artikel 22 OLG-VertrÄndG,
die Ermächtigung nach § 36 b Abs. 1 Satz 1 des Rechtspflegergesetzes;«.

2. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 5. November 2002

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. PALMER	DR. SCHÄUBLE
DR. SCHAVAN	PROF. DR. GOLL
STRATTHAUS	STÄCHELE
DR. REPNIK	MÜLLER
KÖBERLE	DR. MEHRLÄNDER

**Verordnung
des Wirtschaftsministeriums über die Wahl
des Börsenrates
an der Baden-Württembergischen
Wertpapierbörse
(Börsenrats-Wahlordnung)**

Vom 23. Oktober 2002

Auf Grund von § 10 Abs. 3 des Börsengesetzes (BörsG) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung börsenrechtlicher Verordnungsermächtigungen vom 17. September 2002 (GBl. S. 369) wird nach Anhörung des Börsenrates verordnet:

§ 1

Zusammensetzung des Börsenrates

- (1) Der Börsenrat besteht in der Normalbesetzung aus 24 Personen.
- (2) Im Börsenrat müssen abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 2 BörsG die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Wertpapier-

handelsbanken, die Börsenhändler (§ 16 Abs. 5 BörsG), die zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute und sonstigen zugelassenen Unternehmen, die Skontrofführer, die Personen, die berechtigt sind, für einen Skontrofführer bei der Skontrofführung zu handeln (§ 26 Abs. 1 Satz 3 BörsG), die Emittenten von Wertpapieren, die an der Börse zum Handel zugelassen sind, und die Anleger vertreten sein.

§ 2

Bildung des Börsenrates

(1) Die Mitglieder des Börsenrates werden auf die Dauer von drei Jahren aus der Mitte der Wählergruppen wie folgt gewählt:

1. Private Kreditinstitute	5 Vertreter
2. Öffentlich-rechtliche Kreditinstitute	3 Vertreter
3. Genossenschaftliche Kreditinstitute	2 Vertreter
4. Börsenhändler	1 Vertreter
5. Finanzdienstleistungsinstitute und sonstige zugelassene Unternehmen	2 Vertreter
6. Skontrofführer	2 Vertreter
7. Personen, die berechtigt sind, für einen Skontrofführer bei der Skontrofführung zu handeln	1 Vertreter
8. Emittenten	6 Vertreter.

(2) Für die Anleger werden zwei Vertreter von den übrigen Mitgliedern des Börsenrates hinzugewählt. Dabei sollen mindestens drei Wahlvorschläge vorliegen. Gewählt sind die Personen mit den höchsten Stimmzahlen.

(3) Die Zahl der Vertreter der Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken sowie der mit den Kreditinstituten verbundenen sonstigen Unternehmen darf nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Börsenrates betragen. Kommt eine solche Unternehmensverbindung zustande, haben die betroffenen Unternehmen zu entscheiden, wessen Vertreter aus dem Börsenrat ausscheidet. Wird eine solche Entscheidung nicht erzielt, scheidet der Vertreter des beherrschten Unternehmens aus.

(4) Scheidet ein Mitglied des Börsenrates aus, wählen die übrigen Mitglieder des Börsenrates mittelbar als Wahlmänner aus der Wählergruppe, der das ausgeschiedene Mitglied angehört hat, für die Restdauer der Amtszeit ein neues Mitglied.

(5) Kommt eine Wahl nach Absatz 4 oder § 6 Abs. 4 nicht zustande und übersteigt dadurch die Zahl der Vertreter der Wählergruppen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 (einschließlich der mit ihnen verbundenen Unternehmen) die der übrigen Vertreter, so scheidet eine entsprechende Anzahl der Vertreter der Wählergruppe nach Absatz 1 Nr. 1 aus dem Börsenrat aus. Auszuscheiden haben die Mit-

glieder, die bei der Wahl zum Börsenrat die niedrigsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden des Börsenrates zu ziehen ist.

§ 3

Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind die den Wählergruppen angehörenden Unternehmen, wobei jedem Unternehmen ein Stimmrecht zusteht, sowie die Angehörigen der Wählergruppen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 7. Börsenzugelassene Zweigniederlassungen eines Unternehmens gelten als selbständige Unternehmen.

(2) Wählbar sind

1. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte betraut und zu ihrer Vertretung ermächtigt sind. Auch Angestellte und Mitglieder sonstiger Organe der Unternehmen sind wählbar. Jedes Unternehmen kann nur mit einem Mitglied im Börsenrat vertreten sein,

2. unabhängig von Nummer 1 die Angehörigen der Wählergruppen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 7.

(3) Soweit für die Vertretung im Börsenrat eine Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel Voraussetzung ist, müssen für den jeweiligen Vertreter die Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 Nr. 1 BörsG vorliegen.

§ 4

Wahlausschuss

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Er setzt sich aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzern zusammen. Sie werden vom Börsenrat berufen.

(2) Die Zusammensetzung des Wahlausschusses ist vom Börsenrat bekannt zu machen.

§ 5

Wählerlisten

(1) Der Wahlausschuss stellt nach Wählergruppen getrennte Wählerlisten auf.

(2) Die Wählerlisten sind an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen bei der Geschäftsführung zur Einsichtnahme auszulegen. Gleichzeitig werden die in den Wählerlisten aufgeführten Unternehmen über ihre Zuordnung zu den einzelnen Wählergruppen schriftlich unterrichtet.

(3) Einsprüche gegen die Wählerlisten sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Aus-

legung der Wählerlisten beim Wahlausschuss schriftlich vorzubringen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist beschließt der Wahlausschuss über die erhobenen Einsprüche. Soweit er sie nicht berücksichtigt, hat er den Beschwerdeführer unter Angabe der Entscheidungsgründe schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Der Wahlausschuss stellt die endgültigen Wählerlisten fest. Unternehmen und Angehörige der Wählergruppen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 7, die erst nach dem Tage der Feststellung bis zum Wahltermin die Voraussetzungen zur Wahlteilnahme erfüllen, steht ein Wahlrecht nicht zu. Fallen die Voraussetzungen zur Wahlteilnahme nach dem Tage der Feststellung bis zum Wahltermin weg, hat der Wahlleiter die Stimmabgabe zu versagen.

(5) Die Auslegung der Wählerlisten ist bekannt zu machen; auf die Einspruchsrechte und -fristen ist dabei hinzuweisen. Soweit sich auf Grund von Einsprüchen Änderungen gegenüber den zur Einsichtnahme ausgelegten Wählerlisten ergeben haben, ist die Feststellung der endgültigen Wählerlisten in gleicher Weise mit dem Hinweis darauf bekannt zu machen, dass diese bis zum Wahltermin bei der Geschäftsführung eingesehen werden können.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss fordert jede Wählergruppe unter Angabe der jeweils zu wählenden Vertreterzahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Aufforderung ist bekannt zu machen.

(2) Ein Wahlvorschlag der Wählergruppen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6 und 8 muss

1. die Namen der Bewerber und der Unternehmen, für die sie kandidieren, verbunden mit einer entsprechenden Einverständniserklärung der Bewerber und der Unternehmen, enthalten.
2. mindestens so viele Namen enthalten, wie Vertreter zu wählen sind; er soll jedoch mindestens einen Namen mehr enthalten.
3. von mindestens so vielen Wahlberechtigten, wie die Wählergruppe Vertreter in den Börsenrat entsendet, unterzeichnet sein.

Ein Wahlvorschlag, der die Namen mehrerer wählbarer Personen eines Unternehmens enthält, ist ungültig.

(3) Ein Wahlvorschlag der Wählergruppen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 7 muss die Namen von mindestens zwei Bewerbern und deren Einverständniserklärung enthalten und von mindestens vier Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

(4) Soweit dem Wahlausschuss gültige Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung, nicht zugehen, soll der Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Börsenrat die erforderlichen

Wahlvorschläge unverzüglich selbst aufstellen. Kommt auf diese Weise ein gültiger Wahlvorschlag nicht zustande, so nimmt die Wählergruppe nicht an der Wahl teil. Der Wahlleiter hat die entsprechende Wählergruppe hierauf schriftlich hinzuweisen.

§ 7

Wahllisten

(1) Die für die jeweiligen Wählergruppen eingegangenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Bewerber geordnet und als Wahllisten zusammengefasst.

(2) Die Wahllisten sind an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen bei der Geschäftsführung zur Einsichtnahme auszulegen. Die Auslegung der Wahllisten ist durch den Wahlausschuss bekannt zu machen. Dabei ist auf die Einspruchsrechte und -fristen hinzuweisen.

(3) Einsprüche gegen die Wahllisten sind spätestens bis zum Ablauf des fünften Auslegungstages beim Wahlausschuss schriftlich vorzubringen. Einsprüche sind nur mit der Begründung zulässig, dass die in den Wahllisten aufgeführten Bewerber oder Unternehmen nicht oder nicht mehr den jeweiligen Wählergruppen angehören. Nach Ablauf der Einspruchsfrist beschließt der Wahlausschuss über die erhobenen Einsprüche. Soweit er sie nicht berücksichtigt, hat er den Beschwerdeführer unter Angabe der Entscheidungsgründe schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Soweit sich auf Grund von Einsprüchen Änderungen gegenüber den zur Einsichtnahme ausgelegten Wahllisten ergeben haben, ist die Feststellung der endgültigen Wahllisten mit dem Hinweis darauf bekannt zu machen, dass diese bis zum Wahltermin bei der Geschäftsführung eingesehen werden können.

§ 8

Wahltermin

Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitpunkt, zu dem spätestens die Wahlbriefumschläge bei ihm vorliegen müssen. Er macht diesen Zeitpunkt mindestens eine Woche vorher bekannt.

§ 9

Wahlleitung

Der Wahlleiter leitet die Wahl und prüft die Wahlberechtigung.

§ 10

Wahlvorgang

(1) Gewählt wird in geheimer Abstimmung nach Wählergruppen. Die Stimmabgabe erfolgt im Wege der Briefwahl.

(2) Jedes wahlberechtigte Unternehmen und jeder Angehörige der Wählergruppen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 7 erhält einen Wahlschein mit einem Stimmzettel und den dazugehörigen Wahlumschlag sowie einen Wahlbriefumschlag. Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen aller Bewerber einer Wählergruppe auf der Grundlage der endgültigen Wahllisten nach § 7 Abs. 4. Auf dem Stimmzettel muss angegeben sein, wie viele Personen aus der Wählergruppe in den Börsenrat zu wählen sind und dass jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen hat, wie Mitglieder aus seiner Wählergruppe zu wählen sind; ferner ist zu vermerken, dass bei Ankreuzen einer darüber hinausgehenden Anzahl alle Stimmen ungültig sind.

(3) Das wahlberechtigte Unternehmen und der Angehörige der Wählergruppen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 7 kennzeichnet durch Ankreuzen die oder den von ihm gewählten Bewerber. Der Stimmzettel ist in den Wahlumschlag zu legen. Dieser ist zu verschließen und die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung zu unterzeichnen. In ihr ist zu bestätigen, dass die Stimmabgabe dem Willen des wahlberechtigten Unternehmens oder des Angehörigen der Wählergruppen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 7 entspricht. Der verschlossene Wahlumschlag und der unterschriebene Wahlschein sind in den Wahlbriefumschlag zu legen; dieser ist so rechtzeitig an den Wahlausschuss zu senden, dass er bis spätestens zu dem nach § 8 zu bestimmenden Zeitpunkt eingegangen ist. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlausschuss abgegeben werden. Nach Eingang beim Wahlausschuss darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.

(4) Die Wahlbriefumschläge sind ab dem vom Wahlausschuss nach § 8 zu bestimmenden Zeitpunkt unter Aufsicht des Wahlleiters zu öffnen. Die Wahlumschläge mit dem Stimmzettel sind zu entnehmen und ungeöffnet in eine vorher verschlossene Wahlurne einzulegen. Anschließend erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen unter Aufsicht des Wahlleiters.

(5) Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind, nach Wählergruppen gesondert,

1. die Anzahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
3. die für jeden Bewerber abgegebenen Stimmen sowie
4. die gewählten Mitglieder des Börsenrates mit den jeweils für sie abgegebenen Stimmen

festzustellen. In der Niederschrift sind auch sonstige für die Wahlhandlungen wesentliche Vorgänge zu erwähnen.

(2) Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und den Beisitzern zu unterzeichnen.

§ 12

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss benachrichtigt schriftlich die in den Börsenrat gewählten Bewerber.

(2) Das Wahlergebnis ist unverzüglich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Feststellungen der Niederschrift über die Wahlhandlung bei der Geschäftsführung an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen eingesehen werden können.

§ 13

Wahlanfechtung

(1) Einsprüche gegen die Wahl sind binnen einer Woche, gerechnet ab dem ersten Tag der Bekanntmachung nach § 12 Abs. 2, beim Wahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe zu erheben. Sie können nur durch Wahlberechtigte geltend gemacht werden.

(2) Ordnungsgemäß erhobene Einsprüche, die den Antrag enthalten, die Wahl für ungültig zu erklären oder eine Neuwahl durchzuführen, leitet der Wahlausschuss mit einer schriftlichen Stellungnahme dem Börsenrat zur Entscheidung zu. Im Übrigen entscheidet der Wahlausschuss selbst. Der Einsprechende ist von der Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich zu benachrichtigen. Gibt der Börsenrat dem Antrag statt, ist die Wahl für ungültig zu erklären und zur Vorbereitung und Durchführung einer erneuten Wahl unverzüglich ein neuer Wahlausschuss zu berufen. Die Erklärung über die Ungültigkeit der Wahl ist bekannt zu machen.

§ 14

Wegfall eines Bewerbers

(1) Fällt ein auf einem Wahlvorschlag aufgeführter Bewerber bis zum Wahltag weg, kann ein neuer Wahlvorschlag innerhalb einer vom Wahlausschuss zu bestimmenden Frist durch die Unterzeichner eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag wird ungültig, wenn die Mindestzahl der Bewerber unterschritten wird. Sind die Wahllisten bereits veröffentlicht, macht der Wahlausschuss die Änderung oder die Ungültigkeit der Wahlliste bekannt.

(2) Soweit ein ungültig gewordener Wahlvorschlag nicht vom Wahlausschuss selbst aufgestellt war, fordert der Wahlausschuss die Unterzeichner des betreffenden Wahlvorschlages schriftlich zur Einreichung eines neuen Wahlvorschlages auf. § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4 sowie § 7 Abs. 1 gelten entsprechend; § 6 Abs. 4 jedoch mit der Maßgabe, dass der Wahlausschuss zur Aufstellung eines eigenen neuen Wahlvorschlages nur verpflichtet

tet ist, wenn ein anderer gültiger Wahlvorschlag der Wählergruppe nicht bereits vorliegt oder nicht fristgerecht eingereicht wird.

(3) Bei der nach § 7 Abs. 2 erforderlichen erneuten Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, dass die geänderte oder neue Wahlliste an die Stelle der bisherigen Wahlliste tritt.

(4) Stellt der Wahlausschuss gemäß Absatz 2 einen Wahlvorschlag selbst auf, ist er berechtigt, ohne Angabe von Gründen von den Bewerbern des ungültig gewordenen Wahlvorschlags der Wählergruppe abzuweichen.

(5) Für die betroffene Wählergruppe setzt der Wahlausschuss erforderlichenfalls einen neuen Wahltermin fest (§ 8).

§ 15

Wegfall eines Gewählten

(1) Fällt ein nach § 10 Abs. 5 Gewählter zwischen dem Wahltag und dem Beginn seiner Amtszeit als Mitglied des Börsenrates weg, gilt § 2 Abs. 4 entsprechend.

(2) Werden in den Börsenrat gleichzeitig Vertreter von Unternehmen gewählt, die im Zeitpunkt der Wahl miteinander verbunden sind, oder werden während der Amtsdauer des Börsenrates in diesem vertretene Unternehmen miteinander verbunden, findet § 2 Abs. 3 und 4 Anwendung.

§ 16

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen nach dieser Verordnung erfolgen durch elektronische Veröffentlichung an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen.

§ 17

Amtsdauer des Börsenrates

Die Amtsdauer des Börsenrates endet mit dem ersten Zusammentritt des neuen Börsenrates.

§ 18

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Börsenrats-Wahlordnung vom 21. August 1995 (GBl. S. 657), geändert durch Verordnung vom 1. August 1998 (GBl. S. 508), außer Kraft.

(2) Bis spätestens 1. März 2003 ist der Börsenrat nach Maßgabe dieser Verordnung zu wählen. Der am 10. Dezember 2001 gewählte Börsenrat bleibt bis zum Zusammentritt des neuen Börsenrates im Amt. Ein bis dahin ausscheidendes Mitglied des Börsenrates wird nicht ersetzt.

STUTTGART, den 23. Oktober 2002

DR. DÖRING

Verordnung

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Gebühren der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter und des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf - Diagnostikzentrum -

Vom 23. Oktober 2002

Auf Grund von § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 7 des Landesgebührgesetzes (LGebG) vom 21. März 1961 (GBl. S. 59), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter und das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf - Diagnostikzentrum - erheben für die von ihnen ausgeführten Untersuchungen und sonstigen Leistungen Gebühren und Auslagen nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tre-

ten die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Gebühren der staatlichen tierärztlichen Untersuchungsämter vom 31. Oktober 1998 (GBl. S. 640), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2002 (GBl. S. 98), und die Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung über die Gebühren der Chemischen Landesuntersuchungsanstalten vom 14. Februar 1986 (GBl. S. 57), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 28), außer Kraft.

(2) Für Aufträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind, gelten die bisherigen Gebührenregelungen.

STUTTGART, den 23. Oktober 2002

STÄCHELE

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
-----	------------	-------------

I. Allgemeine Bestimmungen

- 0.1 **Berechnung der Gebühren**
- 0.1.1 Bei Tätigkeiten im Rahmen der amtlichen Überwachung werden bei Beanstandungen Gebühren für den Teil der Tätigkeit erhoben, der in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Beanstandung steht, außer wenn einem Kostenpflichtigen die Gebühren für die gesamte Tätigkeit auferlegt werden können.
- 0.1.2 Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden nach Zeit- und Sachaufwand abgerechnet. Für die Berechnung findet die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) Anwendung.
- 0.1.3 Gleichartige Untersuchungen von mindestens drei Proben für denselben Einsender zum selben Zeitpunkt gelten als Reihenuntersuchungen.
- 0.1.4 Bei Rahmengebühren kann die Höhe der Gebühr im Rahmen der Kostendeckung durch Erlass des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum landeseinheitlich bestimmt werden.
- 0.2 **Auslagen**
- In den Gebührensätzen sind die Auslagen für Geräteabnutzung, Verbrauch von Chemikalien usw. enthalten. Sofern diese Auslagen das übliche Maß übersteigen, kann entsprechender Ersatz gefordert werden. Soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, sind jedoch zu erstatten:
- 0.2.1 Kosten für die Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen, Porto und dergleichen, wenn der Gebührenschuldner dies beantragt hat;
- 0.2.2 Versandkosten für die Einsendung und Rücksendung des Verpackungs- und Untersuchungsmaterials;
- 0.2.3 Kosten für den Ersatz des beschädigten oder abhanden gekommenen Spezialversandmaterials;
- 0.2.4 Reisekosten und sonstige Aufwendungen bei Tätigkeiten außerhalb der Untersuchungseinrichtungen. Werden bei einer Dienstreise Tätigkeiten für mehrere Gebührenschuldner ausgeführt, so werden die Aufwendungen für die einzelnen Tätigkeiten angemessen verteilt;
- 0.2.5 bei Tierversuchen die Anschaffungskosten der Tiere. Kosten für die Fütterung, Haltung und Pflege der Versuchstiere können berechnet werden, wenn sich Tierversuche über einen Zeitraum von mehr als einer Woche erstrecken;
- 0.2.6 der das normale Maß übersteigende Aufwand, insbesondere auch für Verbrauchsmittel, wenn die Untersuchung auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers kurzfristig durchzuführen ist;
- 0.2.7 Auslagen, die durch die Heranziehung anderer Einrichtungen oder Personen entstanden sind.

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0.3	Gebührenfreiheit	
	Gebührenfrei sind:	
0.3.1	Untersuchungen und sonstige Leistungen für Behörden des Landes nach Maßgabe des § 6 Abs.3 und 4 LGebG sowie für Gerichte des Landes und Gemeinden, soweit sie im Rahmen der Lebensmittelüberwachung und des Veterinärwesens tätig sind;	
0.3.2	Untersuchungen und Begutachtungen von Proben nach § 42 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes;	
0.3.3	Untersuchungen und sonstige Leistungen auf Veranlassung von Behörden der Zollverwaltung zur Feststellung der Verkehrsfähigkeit von Lebensmitteln in lebensmittelrechtlicher Hinsicht;	
0.3.4	Untersuchungen und sonstige Leistungen, die staatliche Untersuchungsämter zur Sicherung ihrer Befunde veranlasst haben, weil sonst zu befürchten wäre, dass ein nicht schlüssiger Befund nachteilige Folgen nach sich ziehen könnte.	
0.3.5	Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die Gebühren Dritten auf-erlegt werden können.	
0.4	Gebührenermäßigung, -erlass und -verzicht	
0.4.1	Beim Vorliegen eines wissenschaftlichen Interesses kann die Festsetzung einer Gebühr unterbleiben oder eine ermäßigte Gebühr festgesetzt werden.	
0.4.2	Bei zurückgenommenen Untersuchungsanträgen, abgebrochenen, nicht voll oder überhaupt nicht durchführbaren Untersuchungen können die bei der entsprechenden Gebührennummer genannten Gebühren je nach anteiligem Aufwand ermäßigt werden.	
0.4.3	Die Gebühren der Nummern 2 bis 6 werden bei Reihenuntersuchungen ab fünf Proben auf 90 v.H., ab 10 Proben auf 80 v.H. gegenüber der Gebühr für Einzeluntersuchungen ermäßigt.	
0.4.4	Auf Antrag der Gebührenschuldner werden die Festgebühren der Nummern 9 bis 17 ermäßigt, wenn die Gebührenschuldner folgende Voraussetzungen erfüllen: <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="464 1352 1150 1411">1. Sie leisten fristgemäß die vom Untersuchungsamt festgesetzten pauschalen Abschlagzahlungen, <li data-bbox="464 1426 1150 1485">2. sie rechnen mindestens in vierteljährlichen Zeitabständen mit dem Untersuchungsamt die Gebührenschuld ab. 	
	Die Ermäßigung beträgt bei einer jährlichen Gebührenschuld gegenüber dem jeweiligen Untersuchungsamt ab 20 000 Euro 10 v.H., ab 50 000 Euro 20 v.H.	
0.4.5	Für Untersuchungen und sonstige Leistungen, die im Auftrag der Tiergesundheitsdienste der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg durchgeführt werden, ermäßigen sich die Gebühren der Nummern 9 bis 16 um 30 v.H., wenn die Tierseuchenkasse fristgemäß die vom jeweiligen Untersuchungsamt festgesetzten pauschalen Abschlagzahlungen leistet und mindestens in vierteljährlichen Zeitabständen mit dem Untersuchungsamt die Gebührenschuld abrechnet.	
0.4.6	Für Laboruntersuchungen auf BHV1-Infektion (früher IBR/IPV genannt) im Rahmen der BHV1-Schutzverordnung vom 23. November 1999 (GBl. S.694) unterbleibt die Festsetzung einer Gebühr.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0.4.7	Für Laboruntersuchungen im Rahmen der Rinder-Leukose-Verordnung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 459) unterbleibt die Festsetzung einer Gebühr.	
0.4.8	Für Untersuchungen im Rahmen der AK-Schutzverordnung vom 18. November 1994 (GBl. S. 622) unterbleibt die Festsetzung einer Gebühr.	
0.4.9	Durch Verwaltungsvereinbarungen kann geregelt werden, dass betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes Gebührenermäßigung gewährt wird. Die Vereinbarungen bedürfen der Einwilligung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum.	
0.5	Sachverständigenleistungen Werden staatliche Untersuchungsämter von zuständigen Stellen bei der Ermittlung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten über Laboruntersuchungen und deren Beurteilung hinaus zu Sachverständigenleistungen herangezogen, so gilt das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung.	
0.6	Mindestgebühr Die Mindestgebühr je Einzelrechnung beträgt 15 Euro.	

II. Gebührensätze

1	Gemeinsame Gebührensätze Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden neben Gebühren nach den Nummern 2 bis 17 erhoben:	
1.1	Für eine Beratung, ein Gutachten oder ein Zeugnis Für Befundberichte, die sich auf die Erläuterung des Ergebnisses der Untersuchung beschränken, wird die Gebühr nach Nr. 1.1 nicht erhoben. Ausnahmsweise darf der Höchstsatz bis zu 100 v.H. überschritten werden, wenn das Gutachten einen außerordentlichen Aufwand an Zeit, Arbeit oder Kosten erfordert hat oder als Obergutachten angefordert wurde.	15–600
1.2	Für Beglaubigungen werden Gebühren nach Nr. 13 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenverordnung vom 28. Juni 1993 (GBl. S. 381) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	
1.3	Für schriftliche Auskünfte aus den Akten oder Büchern sowie für nachträglich auszustellende Mehrfertigungen und Abschriften auf Antrag werden Schreibgebühren nach Nr. 67 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenverordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	
1.4	Für Tierversuche, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Arbeits- und Sachaufwand, mindestens jedoch	15
1.5	Herstellung von biologischen Präparaten (zum Beispiel Impfstoffe) je nach Arbeits- und Sachaufwand, mindestens jedoch	15
1.6	Beratungen	
1.6.1	Beratung von Betrieben auf Antrag des Betriebsinhabers, soweit die Beratung nicht im Rahmen der Tiergesundheitsdienste erfolgt, je angefangene Viertelstunde	14

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.6.2	Für Tätigkeiten im Rahmen der von der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg getragenen Tiergesundheitsdienste durch Tierärzte des Landes, je Hofbesuch	100
	Mit diesem Betrag sind alle Auslagen im Sinne der Nr. 0.2 abgegolten.	
2	Allgemeine Probenaufbereitungsverfahren – nur anzuwenden in Verbindung mit Nr. 4 –	
2.1	Einfache Probenaufarbeitung (mit Zerkleinern, Mischen, Einwaage oder Volumenmessung)	15–23
2.2	Probenaufarbeitung wie Nr. 2.1, zuzügl. einfacher Aufschluss, Klären, Zentrifugieren, Filtrieren	25–36
2.3	Probenaufarbeitung zur Bestimmung bestimmter Inhalts- und Zusatzstoffe mit Anreicherung und Reinigung	45–90
2.4	Probenaufarbeitung zur Bestimmung von Rückständen, Verunreinigungen, Vitaminen mit Anreicherung und Reinigung	115–210
3	Spezielle Probenaufarbeitungsschritte – nur anzuwenden in Verbindung mit Nr. 4 –	
3.1	Zerkleinern und/oder Mischen der Proben	15–42
3.2	Verwendung von Rühr- oder Schütteleinrichtungen	15–45
3.3	Einleiten von Gasen; Verwendung von Schutzgas	15–78
3.4	Bestrahlung	15–84
3.5	Lösen in Wasser, Säuren, Laugen, Salzlösungen, je	6–18
3.6	Lösen in organischen Lösungsmitteln	9–36
3.7	Glühen, Veraschen, Pyrolyse	12–18
3.8	Aufschließen durch Schmelzen im Tiegel	27–39
3.9	Aufschließen durch Erhitzen im Einschlussrohr, Schmelzen im Autoklaven	48–66
3.10	Aufschließen durch Erhitzen unter Reagenszusatz, Mineralisieren	21–72
3.11	Entfernen flüchtiger Komponenten, Trocknen	15–30
3.12	Einengen	25–45
3.13	Zentrifugieren	18–30
3.14	Destillation, einfache	36–48
3.15	Destillation im Vakuum und/oder mit Kolonne	55–110
3.16	Destillation mit Schlepptmitteln, z. B. Wasserdampfdestillation	40–72
3.17	Sublimieren	42–78
3.18	Osmotische Verfahren, Dialyse	55–90
3.19	Kristallisieren, Reinigung durch Umkristallisieren	21–50
3.20	Extrahieren, Ausschüteln im Scheidetrichter	18–42
3.21	Extrahieren mit Apparaten (Soxhlet, Perforator, Perkolator o. ä.)	42–60
3.22	Extrahieren mit Überdrucktechniken	85–144
3.23	Säulenchromatographie bei der Probenaufarbeitung	30–90
3.24	Hochdruckflüssigchromatographie bei der Probenaufarbeitung	85–144
3.25	Dünnschichtchromatographie bei der Probenaufarbeitung	30–60
3.26	Ionenaustauschchromatographie bei der Probenaufarbeitung	21–50

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
3.27	Elektrolyse, einfache, Abscheidung von Metallen	40–78
3.28	Quellen in Wasser oder Lösungen	6–18
3.29	DNA-Extraktion	26–77
4	Untersuchungs- und Bestimmungsverfahren	
	– daneben können Gebühren nach Nr. 2 oder Nr. 3 erhoben werden –	
4.1	Sensorische Prüfung einschließlich einfacher Hilfsmethoden, je Person	13–18
4.2	Kochprobe, Backversuch	25–36
4.3	Qualitative Vorprüfung, auch mit Teststäbchen, je Test	4,50
4.4	Qualitative analytische Prüfung	40–50
4.5	Druckmessung	18–30
4.6	Längen- bzw. Dickenmessung	6–18
4.7	Wägung im Bereich über 50 g	6–9
4.8	Analytische Wägung unter 50 g	6–12
4.9	Dichte-Bestimmung von Festkörpern	40–50
4.10	Dichte-Bestimmung mit Spindel, Aräometer	18–30
4.11	Dichte-Bestimmung mit Pyknometer	40–50
4.12	Dichte-Bestimmung mit Mohr'scher Waage, Biegeschwinger	18–39
4.13	Bestimmung der Viskosität	30–72
4.14	Bestimmung der Härte von Feststoffen	30–39
4.15	Bestimmung der Oberflächenspannung	30–50
4.16	Temperatur-Messung mit Flüssigkeitsthermometer	6–9
4.17	Temperatur-Messung mit Beckmann-Thermometer	30–39
4.18	Temperatur-Messung mit Widerstandsthermometer, Thermoelement	6–9
4.19	Bestimmung des Siedepunktes, Siedebereiches	30–50
4.20	Bestimmung des Schmelzpunktes	21–50
4.21	Bestimmung des Erstarrungs- bzw. Kristallisationspunktes	40–50
4.22	Bestimmung des Flammpunktes, Rauchpunktes	45–96
4.23	Bestimmung der Zündtemperatur	42–126
4.24	Bestimmung der Asche, Oxidasche	30–50
4.25	Bestimmung von Wasser durch Trocknen	18–30
4.26	Bestimmung von Wasser nach K. Fischer	60–90
4.27	Titrieren, Endpunkt durch Farbumschlag oder Tüpfelreaktion	18–24
4.28	Titrieren, Endpunkt elektrometrisch bzw. photometrisch	30–45
4.29	Zweiphasentitration	25–36
4.30	Gravimetrische Bestimmung	30–60
4.31	Gaschromatographie, qualitative Übersicht	60–120
4.32	Gaschromatographie, Übersicht und Quantifizierung	90–240
4.33	Hochdruckflüssigchromatographie, qualitative Übersicht	85–144
4.34	Hochdruckflüssigchromatographie, Übersicht und Quantifizierung	115–265
4.35	Aminosäurenanalyse, qualitative Übersicht	85–144
4.36	Aminosäurenanalyse, Übersicht und Quantifizierung	115–265

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
4.37	Ionenchromatographie, eine Komponente	36–48
4.38	Ionenchromatographie, zwei Komponenten	72–96
4.39	Ionenchromatographie, drei und mehr Komponenten	109–144
4.40	Dünnschichtchromatographie, qualitative Übersicht	30–60
4.41	Dünnschichtchromatographie, Übersicht und Quantifizierung	60–180
4.42	Dünnschichtchromatographie AMD, qualitative Übersicht	60–120
4.43	Dünnschichtchromatographie AMD, Übersicht und Quantifizierung ..	90–240
4.44	Papierchromatographie	30–60
4.45	Elektrophorese, Isotachophorese, Isoelektrische Fokussierung, quali- tative Übersicht	72–144
4.46	Elektrophorese, Isotachophorese, Übersicht und Quantifizierung	103–265
4.47	pH-Wert, Redoxpotential mit Farbindikatoren	6–9
4.48	pH-Wert, Redoxpotential, potentiometrisch	12–24
4.49	Messung mit ionensensitiver Elektrode	25–48
4.50	Leitfähigkeit, konduktometrisch	12–24
4.51	Coulometrische Bestimmung	48–54
4.52	Polarographische, voltammetrische oder amperometrische Bestim- mung je Bestandteil	36–72
4.53	Mikroskopische Untersuchung	18–30
4.54	Mikroskopische Untersuchung im polarisierten Licht	30–42
4.55	Mikroskopische Untersuchung mit Färbetechnik	42–60
4.56	Colorimetrischer Vergleich	12–24
4.57	Refraktometrischer Vergleich	25–48
4.58	Polarimetrische Bestimmung	40–45
4.59	Absorptionsspektrum im sichtbaren oder ultravioletten Spektral- bereich	40–72
4.60	Photometrische Bestimmung im sichtbaren oder ultravioletten Spek- tralbereich	15–27
4.61	Flammenphotometrische Bestimmung je Element	15–45
4.62	Atomabsorptions-Messung je Element	15–45
4.63	ICP-Optische Emissionsspektroskopie, qualitative Übersicht	120–150
4.64	ICP-Optische Emissionsspektroskopie, quantitativ je Element	15–45
4.65	ICP-Massenspektrometrie, qualitative Übersicht	150–180
4.66	ICP-Massenspektrometrie, quantitativ je Element	15–45
4.67	Absorptionsspektrum im infraroten Spektralbereich	66–90
4.68	Photometrische Bestimmung im infraroten Spektralbereich	25–36
4.69	Fluorimetrische Bestimmung je Komponente	25–36
4.70	Remissionsspektrum, Messung der diffusen Reflexion, Aufnahme von Farbkurven	90–114
4.71	Messung der Thermolumineszenz	18–30
4.72	Messung der Chemilumineszenz	15–21
4.73	Elektronenspinresonanz-Messung	30–48
4.74	Kernresonanzspektrum und Ermittlung charakteristischer Grund- größen	60–114

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
4.75	Massenspektrum bei normaler Auflösung	96–144
4.76	Massenspektrum bei hoher Auflösung (größer 5000)	300–420
4.77	Zuschlag zu anderen Verfahren bei Quantifizierung mittels Massenspektrometer, normale Auflösung	36–60
4.78	Wie Nr. 4.77, jedoch hohe Auflösung (größer 5000)	361–602
4.79	Funken- oder Bogenspektrum, Gesamtaufnahme	103–144
4.80	Röntgenfluoreszenzspektrum, qualitativ	103–144
4.81	Alpha-Spektroskopie je Messung	180–240
4.82	Gamma-Spektroskopie je Messung	90–150
4.83	Aktivitätsmessung über Gasionisation	150–210
4.84	Flüssigszintillationsmessung, je Messung	90–150
4.85	Enzymimmunoassay, Radioimmunoassay, je Test	60–108
4.86	Enzymatische Bestimmung je Komponente	60–66
4.87	Glührückstand, Glühverlust	36–42
4.88	Polymerasekettenreaktion qualitativ, je Test	41–82
4.89	Polymerasekettenreaktion quantitativ, je Test	150–200
4.90	Restriktionsfragment-Analyse, Hybridisierung	26–77
5	Spezielle Untersuchungs- und Bestimmungsverfahren	
5.1	Mikrobiologische Bestimmung von Antibiotika und Vitaminen	150–360
5.2	Immunodiffusion (bis zu 3 Antisera)	60–90
5.3	Gärtest	30–39
5.4	Filth-Test, Nachweis von Verschmutzungen	150–223
5.5	Schmutzprüfung	18–24
5.6	Prüfung auf Schimmelpilze	30–39
5.7	Abrachanalyse von Tabakerzeugnissen nach DIN 10240	181–228
5.8	Nikotin im Zigarettenrauch nach DIN 10242	115–150
5.9	Alkaloide im Tabak nach DIN 10241	115–150
5.10	Speichel- und Schweißechtheit nach DIN 53160	40–50
5.11	Prüfung des Übergangs von Stoffen auf Lebensmittel	230–450
5.12	Globalmigration mit HB 307 oder Olivenöl	80–114
5.13	Einfache galenische Untersuchung	25–72
5.14	Aufwändige galenische Untersuchung	80–223
5.15	Bestimmung der Gesamtballaststoffe	240–300
5.16	Bestimmung der Strontium-89/90-Aktivität (Aufarbeitung und Messung)	420–600
5.17	Bestimmung der Dioxinäquivalente (Aufarbeitung, Messungen, Berechnung)	600–1100
6	Spezielle Untersuchungs- und Bestimmungsverfahren für Wasser, Abwasser, Abfall, Schlamm, Boden	
6.1	Aussehen und Geruch	6–9
6.2	Kohlensäure, kalkangreifende, Marmorversuch nach Heyer	18–36
6.3	Kohlensäure, kalkangreifende, nach Hässelbarth	40–54

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
6.4	Kohlensäure, gesamt in Mineralwasser	30–42
6.5	Abdampfrückstand, Trockenrückstand	18–30
6.6	Abdampfrückstand und Glührückstand bzw. Glühverlust	36–42
6.7	Absetzbare Stoffe, volumetrisch	12–24
6.8	Absetzbare Stoffe, gravimetrisch	25–30
6.9	Abfiltrierbare Stoffe, gravimetrisch	25–30
6.10	Glührückstand der abfiltrierten Stoffe	25–42
6.11	Organischer Kohlenstoff im Membranfiltrat (DOC)	64–120
6.12	Organischer Gesamtkohlenstoff (TOC) in Wasser	55–108
6.13	Organischer Gesamtkohlenstoff (TOC) im Feststoff	79–120
6.14	Adsorbierbare bzw. adsorbierte organisch gebundene Halogene (AOX)	120–210
6.15	Ausblasbare organisch gebundene Halogene (POX)	85–120
6.16	Extrahierbare organisch gebundene Halogene (EOX)	96–144
6.17	Oxidierbarkeit, Kaliumpermanganat-Verbrauch	18–33
6.18	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	48–96
6.19	Sauerstoffzehrung	42–50
6.20	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB 5)	72–120
6.21	Chlorzehrung	42–54
6.22	Organisch gebundener Stickstoff nach Kjeldahl	42–66
6.23	Phenolindex; Phenole, gesamt	36–78
6.24	Phenolindex nach Destillation	48–84
6.25	Gesamtkohlenwasserstoffe/Mineralöl	60–90
6.26	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	25–60
6.27	Prüfung auf Fäulnisfähigkeit	25–36
6.28	Tenside, anionisch	42–120
6.29	Tenside, kationisch	42–120
6.30	Tenside, nichtionisch	60–20
6.31	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	150–270
6.32	PCB und ähnliche Organohalogenverbindungen	180–240
6.33	Pestizide, je Analysengang	180–240
6.34	Chemisch-hygienische Analyse (pH-Wert, Oxidierbarkeit, Eisen, Mangan, Ammonium, Nitrat, Nitrit, Chlorid)	127–174
6.35	Kleine Brauchwasseranalyse (wie Nr. 6.34, zusätzl. Gesamt-, Carbonat-, Nichtcarbonathärte, Sulfat)	163–223
6.36	Bestimmung der Parameter der Anlage 2 Trinkwasserverordnung (außer Nr. 13, Pflanzenbehandlungsmittel)	300–482
6.37	Bestimmung von Parametern der Anlage 4 Trinkwasserverordnung (Nr. 1–15, 17–19, 21–23, 26)	300–420
6.38	Grundwasseruntersuchung nach Altlastenhandbuch, Teil II; Stufe 1 ..	360–482
6.39	Wie Nr. 6.38, jedoch Stufe 2	163–223
6.40	Wie Nr. 6.38, jedoch Stufe 3	300–420
6.41	Wie Nr. 6.38, jedoch Stufen 1 bis 3	813–1115

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
7	Untersuchungen von Erzeugnissen aus Drittländern, die der gemeinsamen Marktordnung für Wein nicht unterliegen, auf Einfuhrfähigkeit beim Verbringen ins Inland Die Gebühren für die Untersuchungen richten sich vorbehaltlich der Nr. 7.1 und 7.2 nach den Nr. 2 bis 5 des Gebührenverzeichnisses.	
7.1	Untersuchungen, die nicht zu einer Beanstandung geführt haben	
7.1.1	Untersuchungen von Rohbrand aus Wein, Branntwein aus Wein, Weindestillat, Weinalkohol	167–300
7.1.2	Untersuchungen von weinhaltigen Getränken, aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Cocktails	90–300
7.2	Feststellung der Gleichartigkeit	75
8	Blutalkohol-Untersuchungen je Ethanol-Bestimmung im Blut, enzymatisch, gaschromatographisch oder nach Widmark	17
9	Diagnostische Milchuntersuchungen	
9.1	Für die Zählung der Zellkerne somatischer Zellen, je Untersuchung .	1,40
9.2	Bakteriologische Milchuntersuchungen, je Untersuchung	4
9.3	Resistenzbestimmungen, je Untersuchung	6,40
9.4	Zellanalysen, je Untersuchung	4
9.5	Bakteriologische und zytologische Untersuchungen nach Nr. 1.1.3 der Anlage 9 der Milchverordnung, je Kuh jährlich	60
10	Pathologisch-anatomische Untersuchungen	
10.1	Großtiere	100
10.2	Fohlen, Rinder bis zu einem Jahr, Schafe, Ziegen, Schweine und Tiere ähnlicher Größe	39
10.3	Kleintiere	
10.3.1	Ferkel	16,70
10.3.2	für jedes weitere Ferkel derselben Sendung	8,35
10.3.3	Lämmer	16,70
10.3.4	Hunde und Katzen	33,40
10.3.5	Kaninchen, Meerschweinchen und Tiere ähnlicher Größe	13,95
10.4	Versuchstiere und Zootiere	10–100
10.5	Organe, Gewebe, Feten und Eihäute	13,95
	Anmerkung zu den Nummern 10.1 bis 10.4 Für abgekürzte Zerlegung werden Gebühren in Höhe von zwei Dritteln der Mindestsätze, aufgerundet auf volle 50 Cent, erhoben. Durch die Gebühren sind einfache Nebenuntersuchungen abgegolten. Einfache Nebenuntersuchungen sind Arbeiten, die im zeitlichen Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen Untersuchung zur Diagnose oder zu deren Sicherung erforderlich sind und mit geringfügigem Aufwand an Zeit (durchschnittlich je Nebenuntersuchung nicht mehr als 5 Minuten) und ohne wesentlichen Materialaufwand durchgeführt werden.	
10.6	Histologische Untersuchungen	

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
10.6.1	als Einzeluntersuchung	16,70
10.6.2	als Ergänzungsuntersuchung	11,15
10.7	Diagnostische Geflügel- und Vogeluntersuchungen (Tierkörper, Organe oder Kotproben)	
10.7.1	Wirtschaftsgeflügel (sämtliche mit der Diagnostik zusammenhängende Untersuchungen, ausgenommen Antibiotogramme, virologische, chemische und Chlamydien-Untersuchungen)	
10.7.1.1	für die ersten drei Tiere oder Proben derselben Sendung insgesamt . .	27,90
10.7.1.2	für jedes weitere Tier oder Probe	8,40
10.7.1.3	Küken und Eier im Rahmen der Salmonellenbekämpfung (bakteriologische Anreicherung bis zu 10 Tiere/Eier)	27,90
10.7.2	Sonstiges Geflügel einschließlich Tauben (pathologisch-anatomische und parasitologische Untersuchungen)	
10.7.2.1	für das erste Tier/Probe	19,50
10.7.2.2	für jedes weitere Tier/Probe	13,95
10.7.3	Parasitologische Untersuchung einer Kotprobe als Einzeluntersuchung	6,70
10.8	Fische, Bienen, Reptilien, Amphibien (sämtliche mit der Diagnostik zusammenhängende Untersuchungen, ausgenommen Antibiotogramme, virologische, chemische und Chlamydien-Untersuchungen)	
10.8.1	Fische (bis zu 10 untersuchte Tiere/Proben), je Partie bzw. Fischart .	27,95
10.8.2	Bienen, je Probe	16,70
10.8.3	Reptilien, Amphibien, je Tier/Probe	27,95
11	Mikrobiologische Untersuchungen	
11.1	Mikroskopische Untersuchung	7,80
11.2	Kulturelle Untersuchungen	
11.2.1	einfache Untersuchung oder als Ergänzungsuntersuchung	13,95
11.2.2	aufwändige Untersuchung und Keimzählung	22,30
11.2.3	Keimdifferenzierung nach Isolierung, je Keim	8,35
11.2.4	Resistenzprüfung oder Antibiotogramm	6
	Anmerkung zu den Nummern 11.2.3 und 11.2.4:	
	Daneben ist eine Gebühr nach Nummer 11.2.1, 11.2.2, 11.3 oder 11.4 zu berechnen.	
11.3	Tupferproben, mikroskopisch und kulturell (ausgenommen Keimdifferenzierung, Antibiotogramme, virologische, chemische und Chlamydien-Untersuchungen)	19,50
11.4	Kotuntersuchungen, sämtliche mit der Diagnostik zusammenhängende Untersuchungen (ausgenommen Keimdifferenzierung, Antibiotogramme, virologische, chemische und Chlamydien-Untersuchungen)	19,50
11.5	Chlamydiennachweis in Kot- oder Organproben, direkt	16,70
11.6	Chlamydiennachweis in Kot- oder Organproben, kulturell	27,95
11.7	Differenzierung von Mykobakterien	
11.7.1	mit Tierversuch	78
11.7.2	sonstige Typendifferenzierungen	39

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
11.8	Virusisolierung und -identifizierung (bei Fischen und Geflügel bis zu 10 Tieren/Proben je Partie bzw. Tierart)	
11.8.1	im Brutei, in der Gewebekultur oder im Versuchstier	
11.8.1.1	als Einzelprobe	66,90
11.8.1.2	als Reihenuntersuchung, je Probe	52,80
11.8.2	im Brutei, in der Gewebekultur oder im Versuchstier mit Zusatzuntersuchung	
11.8.2.1	als Einzelprobe	78
11.8.2.2	als Reihenuntersuchung, je Probe	58,50
11.8.3	einfacher Direktnachweis	
11.8.3.1	Einzeluntersuchung	8,35
11.8.3.2	Reihenuntersuchung, je Probe	6
11.8.4	aufwändiger Direktnachweis	
11.8.4.1	Einzeluntersuchung	19,50
11.8.4.2	Reihenuntersuchung, je Probe	15
11.8.5	besonders aufwändiger Direktnachweis	
11.8.5.1	Einzeluntersuchung	39
11.8.5.2	Reihenuntersuchung, je Probe	30
12	Serologische Untersuchungen	
12.1	einfache Untersuchungen	
12.1.1	Einzelprobe	5
12.1.2	Reihenuntersuchung, je Probe	3,35
12.2	aufwändige Untersuchungen	
12.2.1	Einzelprobe	10
12.2.2	Reihenuntersuchung, je Probe	6,70
12.3	besonders aufwändige Untersuchungen	
12.3.1	Einzelprobe	16,70
12.3.2	Reihenuntersuchung, je Probe	13,40
12.4	Trächtigkeitsdiagnose beim Pferd	15
12.5	Blutuntersuchung infektiöse Anämie beim Pferd	
12.5.1	Einzeluntersuchung	22
12.5.2	Reihenuntersuchung, je Probe	17
12.6	Geflügelblutuntersuchungen, je Antigen	
12.6.1.1	SSA und AGP, Einzelprobe	1,65
12.6.1.2	SSA und AGP, Reihenuntersuchung, je Probe	0,85
12.6.2.1	HAH, Einzelprobe	3,30
12.6.2.2	HAH, Reihenuntersuchung, je Probe	1,65
12.6.3.1	EIA und SNT, Einzelprobe	5,60
12.6.3.2	EIA und SNT, Reihenuntersuchung, je Probe	2,80
13	Parasitologische Untersuchungen	
13.1	mikroskopisch	
13.1.1	Einzelprobe	5,50

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
13.1.2	Reihenuntersuchung, je Probe	3,90
13.2	mikroskopisch nach Anreicherung oder Kulturversuch, je Probe	
13.2.1	als Einzeluntersuchung	10
13.2.2	als Ergänzungsuntersuchung	8,35
13.2.3	als Reihenuntersuchung	6,70
14	Zytologische Untersuchungen	
14.1	Sedimentauswertung als Einzelprobe	11,10
14.2	Sedimentauswertung als Reihenuntersuchung, je Probe	8,35
14.3	Blutstatus	22,30
14.4	Spermauntersuchung	44,60
15	Biologische, klinisch-chemische, toxikologische Untersuchungen und Futtermitteluntersuchungen	
15.1	Biologische, klinisch-chemische, toxikologische Untersuchungen	
15.1.1	Bio-Test (Drosophila, Daphne, Musca, Guppy, Maus)	10–50
15.1.2	Untersuchung von Blut und Milch	
15.1.2.1	Erster Stoff	5,60
15.1.2.2	für jede weitere Bestimmung, je Stoff	2,80
15.1.3	Untersuchung von Harn und Harnkonkrementen	16,70
15.1.4	Toxikologische Untersuchung	23–400
15.1.5	Fischwasseruntersuchung, je Probe	15–125
15.2	Untersuchung von Futtermitteln, Tiermehl und dgl.	
15.2.1	Grobsinnlich mit einfachen Hilfsmethoden	13,95
15.2.2	auf Keimgehalt, quantitativ, je Ansatz	33,40
15.2.3	Erhitzungsnachweis (EIA o. ähnl.)	33,40
15.2.4	auf mikrobielle Toxine	30–350
15.2.5	auf Säurezahl und/oder Peroxydzahl	19,50
15.2.6	Mengenelemente, je Element	13,95
15.2.7	Spurenelemente, je Element	16,70
15.2.8	Untersuchung auf Salmonellen	
15.2.8.1	als Einzelprobe	22,30
15.2.8.2	als Reihenuntersuchung, je Probe	16,70
16	Untersuchung von Lebensmitteln	
16.1	Präparationsverfahren	
16.1.1	Einfache Präparationsverfahren zur quantitativen Untersuchung	22,30
16.1.2	Qualitative (histologische) Untersuchung von Lebensmitteln auf Zusammensetzung	33,40
16.1.3	Histometrie und ähnliche Verfahren	66,90
16.2	Mikrobiologische Untersuchungsverfahren	
16.2.1	Qualitative kulturelle Untersuchung	
16.2.1.1	Direktanzüchtung, komplett	27,95
16.2.1.2	Direktanzüchtung, reduziert	22,30

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
16.2.2	Quantitative kulturelle Untersuchung	
16.2.2.1	Keimzahlbestimmung, komplett	50
16.2.2.2	Keimzahlbestimmung, reduziert	39
16.2.3	Untersuchung von Proben aus Stufenkontrollen	
16.2.3.1	Einfache Untersuchung	11,20
16.2.3.2	Aufwändige Untersuchung	16,70
16.2.4	Untersuchungen mittels Anreicherungsverfahren auf Salmonellen, Listerien und anderes	33,40
16.2.5	Keimdifferenzierung nach Isolierung, je Keim	8,35
	Anmerkung zu Nr. 16.2.5:	
	Daneben ist die jeweils zutreffende Gebühr nach Nr. 16.2.1 bis 16.2.4 zu berechnen.	
16.3	Sonstige Untersuchungen	
16.3.1	Eiweißdifferenzierung	
16.3.1.1	Einfache Untersuchungen	44,60
16.3.1.2	Aufwändige Untersuchungen	61,30
16.3.1.3	Besonders aufwändige Untersuchungen	83,60
16.3.2	Untersuchung auf mikrobielle Toxine	30–350
16.3.3	Untersuchungen nach Nr. 3 der Anlage 9 der Milchverordnung	
16.3.3.1	Grundgebühr monatlich	131
16.3.3.2	Ergänzungsuntersuchungen	
16.3.3.2.1	Serologische Untersuchung, je Keim	4,80
16.3.3.2.2	Keimdifferenzierung, je Keim	8
16.3.3.2.3	Untersuchung auf mikrobielle Toxine	80,15
16.3.3.3	Nachuntersuchungen bei Überschreitung des Richtwertes	
16.3.3.3.1	Keimzahl	66,80
16.3.3.3.2	Coliforme Keime	66,80
16.3.3.3.3	Staphylococcus aureus	66,80
16.3.3.3.4	Streptococcus agalactiae	66,80
16.3.3.3.5	Listeria monocytogenes	66,80
16.3.3.3.6	Salmonellen	160,30
16.3.3.3.7	E. coli O 157:H7	160,30
16.3.3.3.8	Zellgehalt	4,80
16.3.3.3.9	Sensorische Kontrolle	66,80
16.3.3.3.10	Phosphatasenachweis	21,40
16.4	Untersuchung auf Rückstände oder Hemmstoffe außerhalb des Fleischhygienegesetzes	
16.4.1	Einzeluntersuchungen (wie Brillantschwarzreduktionsrest), je Probe .	10
16.4.2	Reihenuntersuchungen, je Probe	3,35
17	Untersuchungen auf Grund des Nationalen Rückstandskontrollplanes, nach dem Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienerecht und dem Lebensmittelrecht	

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	Mit der Gebühr sind die Auslagen nach Nummer 0.2.1 und für die Rücksendung des Verpackungsmaterials (Nummer 0.2.2), nicht jedoch die Auslagen für die Einsendung abgegolten.	
17.1	Untersuchung nach der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1659) in der jeweils geltenden Fassung	15–80
17.2	Bakteriologische Fleischuntersuchung einschließlich Hemmstofftest .	39
17.3	Rückstandsuntersuchungen	14–800
	Anmerkung zu den Nummern 17.1, 17.2 und 17.3	
	Die Regelungen in der Fleischhygiene-Gebührenverordnung vom 20. Juli 1998 (GBl. S. 459) und in der Geflügelfleischhygiene-Gebührenverordnung vom 12. Mai 2000 (GBl. S. 464) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.	

**Verordnung
des Wirtschaftsministeriums über den
Sanktionsausschuss
an der Baden-Württembergischen
Wertpapierbörse
(Sanktionsausschussverordnung)**

Vom 24. Oktober 2002

Auf Grund von § 20 Abs. 1 des Börsengesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung börsenrechtlicher Verordnungsermächtigungen vom 17. September 2002 (GBl. S. 369) wird verordnet:

§ 1

Errichtung und Funktion

- (1) An der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse wird ein Sanktionsausschuss errichtet.
- (2) Der Sanktionsausschuss kann einen Handelsteilnehmer mit Verweis, mit Ordnungsgeld bis zu 250 000 Euro oder mit Ausschluss von der Börse bis zu 30 Sitzungstagen belegen, wenn dieser vorsätzlich oder leichtfertig
1. gegen börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verstößt, die eine ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen, oder
 2. im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit den Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen oder die Ehre eines anderen Handelsteilnehmers verletzt.

Mit einem Ordnungsgeld bis zu 250 000 Euro kann der Sanktionsausschuss auch einen Emittenten belegen, wenn dieser vorsätzlich oder leichtfertig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

(3) Handelsteilnehmer sind die nach § 16 Abs. 2 und 5 des Börsengesetzes zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und Börsenhändler und die nach § 26 Abs. 1 des Börsengesetzes zugelassenen Skontrofführer und Personen, die berechtigt sind, für einen Skontrofführer bei der Skontrofführung zu handeln.

§ 2

Amtsdauer, Zusammensetzung, Organisation

- (1) Die Mitglieder des Sanktionsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für ein Verfahren, das bis zum Ablauf der Amtszeit nicht abgeschlossen werden kann, bleiben die Mitglieder bis zu dessen Abschluss im Amt, unbeschadet der Neubestellung des Ausschusses.
- (2) Der Sanktionsausschuss besteht aus fünf ordentlichen und fünf stellvertretenden Mitgliedern. Der Börsenrat wählt aus den vier Gruppen der Handelsteilnehmer nach § 1 Abs. 3 und aus den Emittenten, deren Wertpapiere an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zum Handel zugelassen sind, jeweils ein Mitglied und dessen Stellvertreter. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ein Vertreter der Geschäftsführung der Börse nimmt an den Sitzungen des Sanktionsausschusses mit beratender Stimme teil, bei Verfahren gegen Emittenten auch ein Vertreter der Zulassungstelle.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den ordentlichen Mitgliedern des Sanktionsausschusses aus ihrer Mitte gewählt. Der Vorsitzende hat unter Berücksichtigung von Absatz 5 die Vertretung der ordentlichen Mitglieder für die Amtszeit im Voraus zu bestimmen.

(4) Der Sanktionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Sanktionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Diejenige Gruppe, der der betroffene Handelsteilnehmer angehört, sowie die Emittenten im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 müssen vertreten sein.

(6) Die Mitglieder des Sanktionsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalles und ihrer notwendigen Aufwendungen.

§ 3

Einleitung des Sanktionsverfahrens

(1) Der Sanktionsausschuss wird tätig

1. nach pflichtgemäßem Ermessen, sobald ihm Tatsachen bekannt werden, die die Annahme eines Verstoßes nach § 20 Abs. 2 des Börsengesetzes durch einen Handelsteilnehmer rechtfertigen,
2. auf Antrag eines Handelsteilnehmers, in dem dargelegt ist, dass sein Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen oder seine Ehre verletzt wurde,
3. auf Antrag der Geschäftsführung der Börse,
4. auf Antrag der Zulassungsstelle, wenn sie die Zulassung nach §§ 43 und 54 des Börsengesetzes nicht widerruft, aber die Verhängung eines Ordnungsgeldes für geboten hält, oder
5. auf Antrag der Börsenaufsichtsbehörde.

(2) Der Sanktionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn hinreichend Anhaltspunkte für einen Verstoß nach § 20 Abs. 2 des Börsengesetzes vorliegen. Die Entscheidung, durch die das Verfahren eröffnet wird, ist nicht anfechtbar. Entscheidet der Sanktionsausschuss, das Verfahren nicht zu eröffnen, so muss die Entscheidung schriftlich begründet, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen und demjenigen, auf dessen Antrag der Sanktionsausschuss tätig wurde, zugestellt werden. Der Börsenaufsichtsbehörde und der Geschäftsführung der Börse ist die Entscheidung mitzuteilen.

§ 4

Beteiligte

(1) Beteiligte sind

1. der betroffene Handelsteilnehmer oder Emittent,
2. diejenigen, die nach Absatz 2 vom Sanktionsausschuss zu dem Verfahren hinzu gezogen worden sind.

(2) Der Sanktionsausschuss kann diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens

berührt werden können, auf ihren Antrag oder von Amts wegen als Beteiligte hinzuziehen.

(3) Diejenigen, die angehört werden, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, werden dadurch nicht Beteiligte.

(4) Die Beteiligten können sich auf ihre Kosten durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.

§ 5

Ausgeschlossene Personen

(1) An Entscheidungen des Sanktionsausschusses dürfen nicht mitwirken:

1. die Beteiligten nach § 4,
2. Personen, die durch ihre Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können. Das gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- und Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
3. Personen, die mit einer in Nummer 1 oder 2 genannten Person verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind oder mit einer solchen Person in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in den Seitenlinien bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
4. Personen, die eine in Nummer 1 oder 2 genannte Person kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder im jeweiligen Verfahren vor dem Sanktionsausschuss vertreten,
5. Personen, die bei einer in Nummer 1 oder 2 genannten Person beschäftigt oder als Mitglied eines Organes tätig sind, und
6. Personen, die außerhalb ihrer amtlichen Eigenschaft im jeweiligen Verfahren ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind.

(2) Hält sich ein Mitglied des Sanktionsausschusses für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Sanktionsausschuss mitzuteilen. Der Sanktionsausschuss entscheidet über den Ausschluss. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.

§ 6

Abgelehnte Personen

Die Beteiligten können ein Mitglied des Sanktionsausschusses ablehnen, das in diesem Sanktionsverfahren nicht mitwirken darf (§ 5) oder bei dem die Besorgnis der Befangenheit besteht, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des

Mitglieds zu rechtfertigen. Die Ablehnung ist vor der mündlichen Verhandlung schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Die Erklärung ist unzulässig, wenn sich die Beteiligten, ohne den ihnen bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in der mündlichen Verhandlung eingelassen haben. Für die Entscheidung über die Ablehnung gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3.

§ 7

Ladung zur Sitzung des Sanktionsausschusses

(1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin der Sitzung des Sanktionsausschusses und lädt die Beteiligten. Die Ladung muss Zeit und Ort der Sitzung, die Besetzung des Sanktionsausschusses sowie den Gegenstand des Verfahrens enthalten. Die Antragsunterlagen können mitgeteilt oder zur Einsicht bereitgehalten werden. Die Ladung soll die Namen der geladenen Zeugen und bestellten Sachverständigen sowie den Termin einer Augenscheineinnahme enthalten. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch in Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

(2) Zwischen der Zustellung der Ladung und der Sitzung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einvernehmen mit den Beteiligten verkürzt werden.

(3) Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen des betroffenen Handelsteilnehmers oder Emittenten anordnen.

(4) Die Börsenaufsichtsbehörde hat das Recht, an allen Sitzungen des Sanktionsausschusses teilzunehmen. Sie kann alle als geeignet erscheinenden Anträge sowie Fragen an die Beteiligten, die Zeugen und die Sachverständigen stellen.

§ 8

Untersuchungsgrundsatz

Der Sanktionsausschuss ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Er bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. An das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist er nicht gebunden.

§ 9

Beweismittel

(1) Der Sanktionsausschuss bedient sich der Beweismittel, die er zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Er kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 ohne Vereidigung vernehmen oder deren schriftliche Äußerung einholen,

3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. einen Augenschein einnehmen.

(2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.

(3) Die Beteiligten können sich vor der Sitzung schriftlich zur Sache äußern. Die Bestellung von Sachverständigen und die schriftliche Anhörung von Zeugen ist den Beteiligten mitzuteilen. Der Sanktionsausschuss hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

(4) Falls der Sanktionsausschuss Zeugen und Sachverständige herangezogen hat, werden sie in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

§ 10

Mitwirkung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Der Sanktionsausschuss darf Zeugen oder Sachverständige, die freiwillig vor ihm erscheinen, vernehmen oder um die Erstattung von Gutachten bitten. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Ablehnung von Sachverständigen und über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend.

(2) Verweigern Zeugen oder Sachverständige ohne Vorliegen einer der in den §§ 376, 383 bis 385 und 408 der Zivilprozessordnung bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung eines Gutachtens, so kann der Sanktionsausschuss das für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort der Zeugen oder der Sachverständigen zuständige Amtsgericht um die Vernehmung ersuchen. In dem Ersuchen hat der Sanktionsausschuss den Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben. Das Gericht benachrichtigt den Sanktionsausschuss und die Beteiligten.

(3) Hält der Sanktionsausschuss mit Rücksicht auf die Bedeutung einer Zeugenaussage oder eines Sachverständigengutachtens oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die Beeidigung für geboten, so kann er das nach Absatz 2 zuständige Gericht um die eidliche Vernehmung ersuchen.

§ 11

Mündliche Verhandlung des Sanktionsausschusses

(1) Der Sanktionsausschuss entscheidet nach mündlicher Verhandlung. Die Sitzung des Sanktionsausschusses ist nicht öffentlich. Auf Antrag kann einer am Verfahren nicht beteiligten Person die Anwesenheit gestattet werden, wenn kein Beteiligter widerspricht.

(2) Der Sanktionsausschuss kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist oder
2. wegen Gefahr im Verzug eine sofortige Entscheidung notwendig ist.

Beabsichtigt der Sanktionsausschuss, nach Satz 1 Nr. 1 ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, so teilt er den Beteiligten mit, dass innerhalb einer Frist von zwei Wochen dagegen Einwendungen erhoben werden können.

(3) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die mündliche Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt er den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Der Vorsitzende hat die Sache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern. Den Mitgliedern des Sanktionsausschusses und den Beteiligten ist auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet der Sanktionsausschuss.

(4) Der Vorsitzende ist für die Ordnung verantwortlich und kann Personen, die die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen nicht befolgen, entfernen lassen. Die Verhandlung kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.

§ 12

Rechte der Geschäftsführung

(1) Ergeben sich in einem Sanktionsverfahren Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung des Handelsteilnehmers rechtfertigen, so ist das Verfahren an die Geschäftsführung abzugeben. Diese ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuss Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen.

(2) Hat die Geschäftsführung ein Sanktionsverfahren übernommen und erweist es sich, dass die Zulassung nicht zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuss zurück.

§ 13

Entscheidung und Kosten

(1) Der Sanktionsausschuss entscheidet unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens. Bei geringfügigen Verstößen kann er das Verfahren mit Zustimmung der Börsenaufsichtsbehörde einstellen. In jeder Entscheidung, die das Verfahren vor dem Sanktionsausschuss beendet, muss bestimmt werden, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Die Kosten bestehen aus den Gebühren und den Auslagen.

(2) Die Beratung und Abstimmung ist geheim. Es dürfen nur Ausschussmitglieder zugegen sein, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben.

(3) Die Entscheidungen, die das Sanktionsverfahren abschließen, sind schriftlich abzufassen und zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

(4) Die Gebühr für das Verfahren beträgt mindestens 250 Euro und höchstens 5000 Euro. Die Gebühr wird vom Vorsitzenden festgelegt. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Aufwand und nach der Bedeutung des Verfahrens.

(5) Zu den Auslagen gehören

1. die nach § 2 Abs. 6 Satz 2 und § 9 Abs. 4 entstandenen Aufwendungen,
2. Portogebühren für Zustellungen und Ladungen und für die auf Antrag übersandten Ausfertigungen und Abschriften sowie Entgelte für Telekommunikationsleistungen.

(6) Die Kosten hat der Handelsteilnehmer oder Emittent zu tragen, gegen den eine Sanktion angeordnet wird. Die erhobenen Auslagen stehen der Börse zu; gleiches gilt für ein Ordnungsgeld nach § 20 Abs. 2 des Börsengesetzes. Sofern eine Sanktion nicht verhängt, das Verfahren eingestellt oder die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt wird, wird eine Gebühr nicht erhoben. Entstandene Auslagen sind von der Börse zu tragen. Im Übrigen trägt jeder Beteiligte die ihm entstandenen Kosten.

§ 14

Niederschrift

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. den Namen der anwesenden Mitglieder des Sanktionsausschusses, der erschienenen Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen,
3. den verhandelten Verfahrensgegenstand,
4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen und die gestellten Anträge,
5. das Ergebnis eines Augenscheins,
6. die Entscheidung des Sanktionsausschusses.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und, soweit hinzugezogen, auch von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist dem betroffenen Handelsteilnehmer oder Emittenten, der Börsenaufsichtsbehörde, der Geschäftsführung und, wenn sie das Verfahren vor dem Sanktionsausschuss beantragt hat, der Zulassungsstelle zuzustellen.

§ 15

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sanktionsausschussverordnung vom 18. Mai 1998 (GBl. S. 302) außer Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung vor dem Sanktionsausschuss anhängigen Verfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen durchzuführen.

STUTTGART, den 24. Oktober 2002

DR. DÖRING

**Verordnung
des Sozialministeriums zur Delegation
der Zuständigkeit zur Berufung
der ehrenamtlichen Richterinnen
und Richter
in der Arbeitsgerichtsbarkeit**

Vom 5. November 2002

Auf Grund von § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 37 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 333), in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigungen nach den §§ 20 und 37 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 24. September 2002 (GBl. S. 370) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Arbeitsgerichte des Landes und das Landesarbeitsgericht gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und § 37 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes ist die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

STUTTGART, den 5. November 2002

DR. REPNIK

**Verordnung
des Ministeriums für Ernährung und
Ländlichen Raum zur Änderung
der Fischseuchen-Schutzverordnung
IHN/VHS**

Vom 6. November 2002

Auf Grund von § 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 507) in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Verordnung der Landesregie-

rung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Viehseuchengesetz vom 29. Oktober 1969 (GBl. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 66 der 3. Anpassungsverordnung vom 13. Februar 1989 (GBl. S. 101), wird verordnet:

Artikel 1

Die Fischseuchen-Schutzverordnung IHN/VHS vom 29. Januar 1998 (GBl. S. 162), geändert durch Verordnung vom 11. August 1999 (GBl. S. 378), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte »Ländlicher Raum« durch die Worte »für Ernährung und Ländlichen Raum« ersetzt.

2. Anhang 2 erhält folgende Fassung:

»Anhang 2

1. Wassereinzugsgebiet der Rohrach von der Quelle bis zum Wasserfall beim Stadtfriedhof Rorgensteigstraße auf dem Gebiet der Stadt Geislingen an der Steige, Landkreis Göppingen

2. Wassereinzugsgebiet der Enz von den Quellen bis zu dem auf Flurstück Nr. 600/10 der Gemarkung Neuenbürg gelegenen Wehr auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden:

Im Landkreis Freudenstadt
Gemeinde Seewald

Im Landkreis Calw
Gemeinde Simmersfeld
Gemeinde Enzklösterle
Gemeinde Neuweiler
Stadt Bad Teinach-Zavelstein
Gemeinde Oberreichenbach

Stadt Bad Wildbad
Stadt Bad Liebenzell
Gemeinde Schömburg
Gemeinde Höfen an der Enz
Gemeinde Dobel

Im Landkreis Rastatt
Stadt Gernsbach
Gemeinde Forbach

Im Enzkreis
Stadt Neuenbürg
Gemeinde Straubenhardt

3. Wassereinzugsgebiet der Teinach von den Quellen bis zu dem auf Flurstück Nr. 641/1 der Gemarkung Liebelsberg, Stadt Neubulach, gelegenen Aufstiegshindernis auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Landkreis Calw:

Gemeinde Neuweiler
Stadt Neubulach
Stadt Bad Teinach-Zavelstein

4. Wassereinzugsgebiet der Nagold von den Quellen bis zu dem auf Flurstück Nr. 1112/1 der Gemarkung Ebhausen gelegenen Wehr auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden:

- Im Landkreis Freudenstadt
 Gemeinde Seewald
 Stadt Freudenstadt
 Gemeinde Pfalzgrafenweiler
 Gemeinde Grömbach
 Gemeinde Wörnersberg
- Im Landkreis Calw
 Gemeinde Simmersfeld
 Gemeinde Neuweiler
 Gemeinde Egenhausen
 Stadt Altensteig
 Gemeinde Ebhausen
5. Wassereinzugsgebiet des Isenburger Baches von den Quellen bis zum Absturz vor der Einmündung in den Neckar auf dem Gebiet der Stadt Horb am Neckar, Landkreis Freudenstadt.
6. Wassereinzugsgebiet des Lohmühlebachs von den Quellen bis zu dem zwischen den Flurstücken Nr.101 und Nr.105/2 der Gemarkung Ehlenbogen, Stadt Alpirsbach, gelegenen Wehr auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Landkreis Freudenstadt:
 Gemeinde Loßburg
 Stadt Alpirsbach
7. Wassereinzugsgebiet des Rötenbächles von den Quellen bis zu dem auf Flurstück Nr. 315 der Gemarkung Reinerzau, Stadt Alpirsbach, gelegenen Wehr und dem auf Flurstück Nr. 283 der Gemarkung Reinerzau gelegenen Teichablauf auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Landkreis Freudenstadt:
 Gemeinde Loßburg
 Stadt Alpirsbach
8. Wassereinzugsgebiet des Haigerachbaches von den Quellen bis zu dem auf Flurstück Nr. 591/11 der Gemarkung Reichenbach gelegenen Absturz und dem auf dem selben Flurstück gelegenen Teichablauf auf dem Gebiet der Stadt Gengenbach, Ortenaukreis.
9. Wassereinzugsgebiet des Harmersbaches von den Quellen bis zu dem zwischen den Flurstücken Nr.604 und 605 der Gemarkung Oberharmersbach gelegenen Wehr auf dem Gebiet der Gemeinde Oberharmersbach, Ortenaukreis
10. Wassereinzugsgebiet der Schutter von den Quellen bis zu dem auf Flurstück Nr.140/1 der Gemarkung Seelbach gelegenen Wehr auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Ortenaukreis:
 Gemeinde Schuttertal
 Gemeinde Seelbach
11. Wassereinzugsgebiet von Eyach und Stunzach von den Quellen bis zu dem auf Höhe des Flurstücks Nr. 252 der Gemarkung Haigerloch gelegenen Turbinenwehr auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden:
- Im Zollernalbkreis
 Stadt Albstadt
 Stadt Meßstetten
 Stadt Balingen
 Gemeinde Bisingen
 Gemeinde Grosselfingen
 Gemeinde Dotternhausen
 Gemeinde Dormettingen
 Stadt Geislingen
 Stadt Rosenfeld
 Stadt Haigerloch
- Im Landkreis Rottweil
 Gemeinde Vöhringen
 Stadt Sulz am Neckar
12. Wassereinzugsgebiet des Schenkenbaches von den Quellen bis zu dem auf Flurstück Nr. 1629 der Gemarkung Harthausen, Gemeinde Epfendorf, gelegenen Wehr und dem auf Flurstück Nr.1626 der Gemarkung Epfendorf gelegenen Teichablauf auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden:
 Im Landkreis Rottweil
 Gemeinde Epfendorf
- Im Zollernalbkreis
 Stadt Rosenfeld
13. Wassereinzugsgebiet des Haslach-Simonswälder Baches von den Quellen bis zu dem bei der Brücke zwischen den Flurstücken Nr.55/1 und Nr.69/1 der Gemarkung Haslachsimsowald gelegenen Wehr auf dem Gebiet der Gemeinde Simonswald, Landkreis Emmendingen.
14. Wassereinzugsgebiet des Siechenbaches von der Quelle bis zu dem auf Flurstück Nr.221 der Gemarkung Unterlauchringen gelegenen Teichablauf auf dem Gebiet der Gemeinde Lauchringen, Landkreis Waldshut.
15. Wassereinzugsgebiet des Eschbaches und Brühlbaches von den Quellen bis zu dem auf Flurstück Nr.1740/1 der Gemarkung Eigeltingen gelegenen Absturz auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Landkreis Konstanz:
 Stadt Stockach
 Gemeinde Eigeltingen
16. Wassereinzugsgebiet der Erms von den Quellen bis zu dem auf Flurstück Nr.1774 der Gemarkung Wittlingen, Stadt Bad Urach, gelegenen Wehr auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Landkreis Reutlingen:
 Stadt Bad Urach
 Stadt Münsingen
17. Wassereinzugsgebiet des Stahleckerbaches von den Quellen bis zu den auf den Flurstücken Nr.1934 und Nr.1906 der Gemarkung Unterhausen, Gemeinde Lichtenstein, gelegenen Wehren auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Landkreis Reutlingen:

- Gemeinde Lichtenstein
Gemeinde St. Johann
18. Wassereinzugsgebiet der Großen Lauter von der Quelle bis zu dem auf Flurstück Nr. 1057 der Gemarkung Lauterach gelegenen Wasserfall auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden:
- Im Landkreis Reutlingen
Gemeinde St. Johann
Gemeinde Gomadingen
Stadt Münsingen
Stadt Hayingen
- Im Alb-Donau-Kreis
Gemeinde Lauterach
19. Wassereinzugsgebiet der Lauchert von den Quellen bis zu dem auf Flurstück Nr. 1120/3 der Gemarkung Sigmaringendorf gelegenen Wehr auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden:
- Im Landkreis Reutlingen
Gemeinde Sonnenbühl
Stadt Trochtelfingen
- Im Zollernalbkreis
Stadt Burladingen
Gemeinde Bitz
Gemeinde Winterlingen
- Im Landkreis Biberach
Gemeinde Langenenslingen
- Im Landkreis Sigmaringen
Stadt Gammertingen
Gemeinde Neufra
Stadt Hettingen
Stadt Veringenstadt
Stadt Sigmaringen
Gemeinde Bingen
Stadt Scheer
Gemeinde Sigmaringendorf
20. Wassereinzugsgebiet der Zwiefalter Aach und des Hasenbaches von den Quellen bis zu dem auf Flurstück Nr. 282 der Gemarkung Zwiefalten gelegenen Wehr auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden:
- Im Landkreis Sigmaringen
Stadt Gammertingen
- Im Landkreis Reutlingen
Stadt Trochtelfingen
Gemeinde Hohenstein
Gemeinde Pfronstetten
Stadt Hayingen
Gemeinde Zwiefalten
21. Wassereinzugsgebiet des Rohrenbaches von den Quellen bis zu dem auf Flurstück Nr. 46/13 der Gemarkung Dietershofen, Stadt Meßkirch, gelegenen Mühlenwehr auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Landkreis Sigmaringen:
- Gemeinde Wald
Stadt Meßkirch
22. Wassereinzugsgebiet des Wagenhauser Baches von den Quellen bis zu dem auf Flurstück Nr. 229/1 der Gemarkung Fulgenstadt gelegenen Wehr der Holzmühle auf dem Gebiet der Stadt Bad Saulgau, Landkreis Sigmaringen
23. Wassereinzugsgebiet des Andelsbaches mit Kehlbach von den Quellen bis zu dem auf Flurstück Nr. 974/3 der Gemarkung Krauchenwies gelegenen Turbinenwehr auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden:
- Im Landkreis Ravensburg
Gemeinde Wilhelmsdorf
- Im Bodenseekreis
Gemeinde Heiligenberg
- Im Landkreis Sigmaringen
Gemeinde Illmensee
Stadt Pfullendorf
Gemeinde Wald
Gemeinde Ostrach
Gemeinde Krauchenwies
24. Wassereinzugsgebiet von Biberach und Langwate von den Quellen bis zu dem auf Flurstück Nr. 1290 der Gemarkung Langenenslingen gelegenen Teichablauf auf dem Gebiet der Gemeinde Langenenslingen, Landkreis Biberach
25. Wassereinzugsgebiet des Altbaches von der Quelle bis zu dem auf den Flurstücken Nr. 472 und Nr. 458 der Gemarkung Pflummern, Stadt Riedlingen, gelegenen Wehr und Teichablauf auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Landkreis Biberach:
- Gemeinde Langenenslingen
Stadt Riedlingen
26. Wassereinzugsgebiet der Rottum von den Quellen bis zu dem auf Flurstück Nr. 268 der Gemarkung Ochsenhausen gelegenen Wehr auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Landkreis Biberach:
- Gemeinde Eberhardzell
Gemeinde Steinhausen an der Rottum
Stadt Ochsenhausen
27. Wassereinzugsgebiet der Wolfegger Ach mit Rohrbach und Rohrsee von den Quellen bis zu dem auf Höhe des Flurstücks Nr. 78 der Gemarkung Baienfurt bei der Brücke der Bundesstraße 30 gelegenen Wehr auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Landkreis Ravensburg:
- Stadt Bad Wurzach
Gemeinde Kißlegg
Stadt Leutkirch im Allgäu
Stadt Wangen im Allgäu

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-32, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Konto Nr. 100 615 96 03 bei der BW Bank Stuttgart (BLZ 600 200 30) 7,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>

- Gemeinde Vogt
Gemeinde Waldburg
Gemeinde Schlier
Stadt Weingarten
Gemeinde Wolfegg
Gemeinde Bergatreute
Stadt Bad Waldsee
Gemeinde Baindt
Gemeinde Baienfurt
28. Wassereinzugsgebiet des Rössler Weihers von den Quellen der Zuflüsse bis zu der auf Flurstück Nr. 7 der Gemarkung Schlier gelegenen Ablassereinrichtung auf dem Gebiet der Gemeinde Schlier im Landkreis Ravensburg
29. Wassereinzugsgebiet des Ellerazhofer Weihers von den Quellen des Zuflusses bis zu der auf Flurstück Nr. 72 der Gemarkung Herlazhofen gelegenen Ablassereinrichtung auf dem Gebiet der Stadt Leutkirch im Allgäu im Landkreis Ravensburg
30. Wassereinzugsgebiet des Hirschbaches und Riedbaches von den Quellen bis zu dem auf Flurstück Nr. 816/2 der Gemarkung Neutrauchburg gelegenen Aufstiegshindernis auf dem Gebiet der Stadt Isny im Allgäu im Landkreis Ravensburg
31. Wassereinzugsgebiet des Brunnentobelbaches von den Quellen bis zu dem auf Flurstück Nr. 26/2 der Gemarkung Reichenhofen, Stadt Leutkirch im Allgäu, gelegenen Aufstiegshindernis auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Landkreis Ravensburg:
Stadt Bad Wurzach
Stadt Leutkirch im Allgäu
32. Wassereinzugsgebiet vom Quellbereich des Naturschutzgebietes Mauchenmühle bis zu dem auf Flurstück Nr. 1947 der Gemarkung Haisterkirch gelegenen Aufstiegshindernis auf dem Gebiet der Stadt Bad Waldsee, Landkreis Ravensburg«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 6. November 2002

STÄCHELE